

# Gärtner-Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz: Wien).

Mit illustrierter vierzehntags-Beilage „Gärtnerel-Fachblatt“.

**Inserate:**  
Die 44 mm breite Nonpareillezeile 30 Pfg. Alleinigste Annahmestelle Josef Wichterich, Verlag, Leipzig, Bosenstraße 6 (Fernsprecher: 2101) und Berlin-Neukölln, Spremberger Straße 9 (Fernsprecher: Amt Neukölln 1008).

**Erscheint** jeden Sonnabend, jährlich 52 Nummern.  
**Preis** vierteljährlich 3,90 Mark.  
**Abonnements** durch alle Postanstalten.

Redaktion und Expedition:  
Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1.

Eigentümer und Herausgeber:  
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3725.

Redaktionsschluß:  
Jeden Dienstag Morgen.

**Inhaltsübersicht:** Die große Kanone der sächsischen Gartenbauindustriellen. — Ade, Ihr Kämpfer! — Aus unserm Berufe: Fromme Unternehmer; Monopol-Tarife; Kohl-Männer über Tarifverträge; Quertreibereien in der Rechtszugehörigkeitsfrage; Gewerbeinspektion in Gärtnereien; Klassenscheidung; Unfallversicherung; Blumengeschäfte; Vom 5. Verbandstag der Blumengeschäftsinhaber. — Privatgärtnerei: 15 Mark Monatslohn; Lehrlingsausbildung auf Gütern; Christlicher Gärtner bevorzugt. — Soziales: Der sozialdemokratische Parteitag zur Arbeitslosenfrage; Zur Maifeier und Massenstreikfrage. — Bekanntmachungen. — Lage des Arbeitsmarktes. — Feuilleton: Etwas vom Zunftwesen: 2. Vom „patriarchalischen Verhältnis“ zwischen Meistern und Gesellen in der Zunftzeit.

**Beilage: Gärtnerel-Fachblatt Nr. 20:** Herbstschmuck im Garten und Park. — Frostwiderstand und Ernährung. — Ueber das Pflücken des Obstes. — Obstbaumzucht in Töpfen. — Einige dekorative Einzelstauden. — Kleine Mitteilungen: Tulipa greigii Regel, Blattflecken-Tulpe; Leonotis leonurus R. Brown, Herzgespann-Löwenohr; Im neuen Berliner Schulgarten. — Fragekasten. — Bücherschau.

## Die unbedingte, aber leichte Pflicht jedes Einzelnen.

Im Monat Oktober wird von allen Gauen eine energische Werbearbeit betrieben. In allen Verwaltungsorten finden öffentliche Versammlungen statt, wofür zumteil Referenten anderer Gauen und Orte gewonnen sind. Sollten diese Versammlungen ihren Zweck erfüllen, so ist ein guter Besuch notwendig. Deshalb ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes, diese Versammlungen zu besuchen. Glaube man nicht, daß es auf einen Mann nicht ankomme! Es kommt auf jeden einzelnen an!

Man soll aber nicht alleine kommen, sondern jedes Mitglied soll einen unorganisierten Kollegen aus dessen Wohnung zur Versammlung abholen. Man verlasse sich nicht auf ein mündliches Versprechen, das leicht vergessen und oft nicht gehalten wird.

Bei den Agitationstouren muß jeder Tag ausgenutzt werden, ob es ein Montag oder ein Sonnabend oder sonst ein Tag ist. Dem Wunsche von Verwaltungen, alle Versammlungen an einem Sonnabend abzuhalten, kann unmöglich nachgegeben werden. Eine Agitationsversammlung am Montag soll grade so zahlreich besucht sein, wie eine am Sonnabend. Pflicht der Mitglieder ist es, pünktlich und frühzeitig zu erscheinen, dann können die Versammlungen pünktlich eröffnet und rechtzeitig geschlossen werden.

## Erfülle jeder diese leichte Pflicht!

## Die große Kanone der sächsischen Gartenbauindustriellen.

Der „Ausschuß für Gartenbau bei dem Landeskulturrat für das Königreich Sachsen“ hat eine „Denkschrift zur Klärung der rechtlichen Stellung des Gartenbaus“ herausgegeben. Wir erhielten davon erst durch eine im Handelsblatt f. d. d. G. erschiene referierende Besprechung Kenntnis und konnten sie uns auch dann erst nach einigen Mühen beschaffen.

Die in Frage kommende Schrift kennzeichnet sich nach Form und Inhalt von Anfang bis zu Ende als eine Schmähschrift gegen den A. D. G. V. im allgemeinen und gegen den Bearbeiter der gärtnerischen Rechtszugehörigkeitsfrage im A. D. G. V., Kollegen Otto Albrecht, im besonderen.

Die Schrift soll angeblich eine wissenschaftliche Widerlegung der vom A. D. G. V. bisher getätigten Bestrebungen zur Klärung und Regelung unsrer Rechtszugehörigkeitsfrage sein, und sie setzt unsern Auffassungen und Zielen andre Auffassungen und Ziele entgegen. In Wirklichkeit jedoch wird hier die Wissenschaft prostituiert, auf deutsch gesagt: um materieller Vorteile willen geschändet und vergewaltigt. Es ist eine Schrift, die nicht der Klärung, sondern der Verdunkelung dient und dienen soll, und die zur Erreichung dieses Zweckes sich der Unwahrhaftigkeit und Gehässigkeit als Hauptmittel bedient.

Sonst ist es bekanntlich eine in allen Kreisen übliche Anstandsregel, daß der Angreifer dem Angegriffenen von dem erfolgten Angriff Kenntnis gibt, und zwar in den Fällen, wo anzunehmen ist, daß der Angegriffene die Veröffentlichung nicht ganz von selbst zu Gesicht bekommen wird, dadurch, daß man ihm ein sogenanntes Belegexemplar der Druckschrift übersendet oder übersenden läßt. Dieser Anstandsregel, die als eine sittliche Verpflichtung gilt, ist der „Ausschuß für Gartenbau b. d. L. f. d. K. S.“ indessen ausgewichen; er hat bis auf den heutigen Tag weder dem A. D. G. V. noch dem Kollegen Albrecht ein Exemplar seiner Schmähschrift zugestellt. Ja, es scheint sogar die Absicht bestanden zu haben, die ganze „Denkschrift“ vor den Angegriffenen geheim zu halten. Das ist auch zu folgern aus einer Eingabe,

die derselbe „Ausschuß für Gartenbau“ schon unter dem 8. Dezember 1910 (also vor bereits ziemlich drei Jahren!) an das Kgl. sächs. Ministerium des Innern gerichtet hat; einer Eingabe, die nach denselben Gesichtspunkten und Grundregeln abgefaßt ist wie die derzeitige Denkschrift (die sich also in ähnlichen Angriffen und Schmähungen ergeht!) und die wir erst jetzt, mit der Denkschrift (in der sie nun mit abgedruckt ist) zum ersten Male zu Gesicht bekommen!

Das Vorgehen des „Ausschusses für Gartenbau“ charakterisiert sich somit auch als eine Handlungsweise, die man sonst als Feigheit zu bezeichnen pflegt. Eine Haltung, über die man sich, nach dem vorher schon Gesagten, allerdings nicht weiter wundern braucht. Der „Ausschuß für Gartenbau b. d. L. f. d. K. S.“ wollte seine Gegner hinterrücks unschädlich machen, man muß annehmen: weil er in offener Fehde sich nicht hervorgewagt hat. Die neue „Denkschrift“ ist nun die große Kanone, die zu dem Zwecke geladen wurde und im Juni 1913 (laut Aufdruck die Ausgabezeit) abgeschossen worden ist. Sie hat die gehaltenen Gegner nun allerdings nicht vernichtet, sie auch nicht einmal kampfunfähig oder zu Invaliden gemacht — denn diese Gegner standen nicht da, wohin man die Ladung richtete, und sie erfahren von dem Attentat sogar erst ein viertel und ein halbes Jahr später —; aber es könnte doch sein, daß der Schuß andres Unheil angerichtet hätte. Wäre das letztere der Fall, so müßten wir jetzt, nachdem wir davon Kenntnis bekommen, Maßnahmen treffen, um dieses Unheil zu beseitigen. Vorerst wollen wir unsere Leser mit dem Inhalt der vornehmen Denkschrift ein wenig bekanntmachen.

Die Denkschrift hebt an mit einem Hinweis auf die Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Gartenbaus, die Art und Gewinnung seiner Erzeugnisse, und sagt: deren natürliche Abhängigkeit von Boden, Luft, Licht, Feuchtigkeit und Klima und vieles andre weisen auf sein nahe verwandtschaftliches Verhältnis zur Landwirtschaft und auf

den engen Zusammenhang beider Berufsarten deutlich hin. In späteren Ausführungen wird dann im einzelnenargelegt, daß auch jeder einzelne Zweig der Gärtnerei und jede Branche, die sich mit der Züchtung von Gärtnereierzeugnissen beschäftigt, der Landwirtschaft gleichartig zur Seite stehe. Es werden zu dem Zwecke auch verschiedene Autoren zitiert, die vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Theorie dem Sinne nach sich ähnlich äußern.

Was diese theoretischen Darlegungen angeht, so erübrigt es sich, auf diese hier näher einzugehen. Letzten Endes ist auch die Frage, was in der Gärtnerei noch Urproduktion ist und was andererseits schon eine Be- und Verarbeitung des Stoffes darstellt, mehr eine Doktorfrage; wir wollen in dem Punkte dem Denkschrift-Verfasser seinen andern Glauben durchaus nicht verübeln, ihm auch seine Theorie dazu gern belassen. Es steht hier gewissermaßen Theorie gegen Theorie. Aber an all denjenigen Stellen, wo die Theorie im materiellen Interesse seiner Auftraggeber von dem Wissenschaftler vergewaltigt wird, da erheben wir entschiedenen Einspruch. Doch auch dieses soll hier noch außer Betracht bleiben, es kann bei anderer Gelegenheit gebührend gekennzeichnet werden. Auf was es uns gegenwärtig ankommen soll, das ist die Methode, wie man mit seinem Gegner umspringt.

Nach wenigen einleitenden Sätzen heißt es gleich auf der ersten Seite der Denkschrift:

„Es hat sich zum Schaden unsres Berufes über den Begriff „Gärtnerei“ und ihre Stellung zur Reichsgewerbeordnung eine bedauerliche Unklarheit eingeschlichen, die man wohl in erster Linie den Führern der sozialdemokratisch gesinnten gärtnerischen Arbeitnehmer zu danken hat. Diese haben ein Interesse daran, den Gartenbau mit allen seinen Zweigen zum Gewerbe gerechnet zu sehen, denn auf solche Weise ist am leichtesten Unzufriedenheit in die Reihen der Arbeitnehmer zu tragen.“

Das ist die erste Behauptung, die entweder der Leichtfertigkeit oder der Böswilligkeit ihres Autors entspringt, wahrscheinlich der Böswilligkeit; denn man darf wohl annehmen, daß dem Verfasser der Denkschrift all jene Veröffentlichungen bekannt sind, die in der Sache vom A. D. G. V. (dessen Mitglieder der Denkschrift-Verfasser selbstverständlich mit den „sozialdemokratisch gesinnten Arbeitnehmern“ meint) ausgegangen sind. Diese lassen aber jeden unparteiisch Ur-

teilenden erkennen, daß wir den Rechtswirrwarr nur dargestellt haben, der seinerzeit bei Behörden und Gerichten sein Wesen trieb und solches zum großen Teil noch heute tut. Der unparteiisch Urteilende wird aus all unsern Veröffentlichungen und Bemühungen dann des weiteren auch finden, daß diese wirklich nur immer darauf gerichtet gewesen sind, aus dem Wirrwarr herauszukommen und natürlicherweise nach einer vorwärtsstrebenden, freiheitlichen Richtung hin. Beides muß dem Verfasser und dem Herausgeber bekannt sein. Dennoch wagt man, das eben Angeführte zu schreiben und also gleich auf der ersten Seite mit einer Fälschung zu beginnen.

Auf Seite 4 (zweite Druckseite) lesen wir dann:

„Vor allem hat es der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein meisterhaft verstanden, die sonst ganz klaren Rechtsverhältnisse zu trüben und dem Irrtum Glauben zu verschaffen, daß die Gärtnerei neuerdings als Gewerbebetrieb zu gelten habe. Seine Darstellungen gab er für den Auslaß der Willensmeinung des gesamten Gartenbaues, auch der Betriebsunternehmer, aus, und nicht für das, was sie sind, als eine einseitige Auslegung einer Parteilichkeit, die auch die national gesinnten Arbeitnehmer an sich ziehen möchte, indem sie ihnen mit der Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Gewerbe die angeblichen Vorteile der Gewerbebefreiung in Aussicht stellt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß mit der Unterstellung der Gärtnereien und der darin beschäftigten Personen unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ein regelrechter Gartenbaubetrieb überhaupt kaum noch aufrecht zu erhalten ist. — Die Ausstreunungen des A. D. G. V. sind bedauerlicherweise zumteil auffruchtbarbaren Boden gefallen. So hat das Kgl. Sächsische Oberlandesgericht Dresden in letzter Zeit zwei Urteile gefällt, in denen der Geltungsbereich der Gewerbeordnung nicht unwesentlich erweitert wird. Diese Urteile haben naturgemäß in den sächsischen und allen deutschen Gärtnerkreisen berechtigtes Aufsehen, aber auch großen Unwillen erregt und das Gefühl verschärft, daß die Gärtnerei zurzeit unter dem Drucke einer außerordentlichen Rechtsunsicherheit stehe, weil Gesetzesbestimmungen, die gar nicht auf den Gartenbau berechnet sind, ohne weiteres auf ihn angewendet werden können. — Das bisher beobachtete Verfahren an der Rechtsfrage in der Gärtnerei nicht zu rühren und die Entscheidung von Fall zu Fall den Gerichten anheimzustellen, ist (weil jetzt die Rechtspflege mehr und mehr den Boden der Gewerbeordnung als die richtige Unterlage erfährt. Red. d. A. D. G. Z.) ferngerhin unhaltbar.“

Auf Seite 6:

„Das Oberlandesgericht Dresden folgt aus dieser Entstehungsgeschichte (der heutigen Fassung von Ziffer 4 des § 154 der Gewerbeordnung, Red. d. A. D. G. Z.), daß durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 sämtliche Zweige der gewerblichen Erwerbsgärtnerei den Vorschriften der Gew.-Ordng. haben unterstellt werden sollen, soweit nicht in § 154 Ziffer 4 eine Ausnahme davon gemacht ist und beruht sich dabei u. a. auf den Kommentar zur Gew.-Ordng. von R. von Landmann (6. Auflage) und auf die Schriften von O. Albrecht, Führer der sozialdemokratischen Arbeitnehmerschaft, die sich im Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein zusammengeschlossen hat.“

Auf Seite 7:

„Auch Albrecht war zunächst nicht völlig davon überzeugt, daß der von ihm ersehnte Zustand, alle Gärt-

nerien der Gewerbeordnung unterstellt zu sehen, durch die Novelle von 1908 eintreten werde. Er schreibt ausdrücklich, daß es noch nachdrücklicher Aufklärungsarbeit bedürfe, um die zuständigen Gerichte und Behörden für seine Auffassung zu gewinnen. In der Folgezeit ist er allerdings sehr glücklich gewesen und hat es tatsächlich nach und nach so weit gebracht, daß selbst ordentliche Gerichte sich seiner Auffassung nunmehr zueigen, auch das Oberlandesgericht Dresden bezieht sich fortgesetzt auf Albrecht, als wenn dessen Ansichten in den Gärtnerkreisen allgemein geteilt würden, während er doch in einseitigster Weise den Arbeitnehmerstandpunkt vertritt.“

Das sind in den Text — der einenteils ausführt, alle Gärtnerarten gehören zur Landwirtschaft und andernteils den Behörden zu führen sucht, daß durch die Novelle von 1908 die vom Dresdner Oberlandesgericht und von andern Gerichten angenommene Änderung der Rechtslage nicht erfolgt sei — geschickt oder vielmehr raffiniert hineingearbeitete Stellen, die ganz deutlich erkennen lassen, was damit bezweckt werden soll. Man will der sächsischen Regierung (für die die Denkschrift in erster Linie bestimmt ist) und der Reichsregierung sagen: Seht einmal, soweit ist es schon gekommen, daß ein ehemaliger Staatsminister (R. von Landmann) und das höchste sächsische Gericht sich haben von den staatsgefährlichen Sozialdemokraten umgarnen lassen oder, was noch schlimmer wäre, mit ihnen in stillem oder geheime Einverständnis handeln. Und die Gerichte (das heißt die Richter) und Behörden (das heißt Verwaltungsbeamten) sollen verwarnt werden, den beschrittenen Weg noch einmal zu betreten. Mit andern Worten: Ein platter Einschüchterungsversuch gegen die Regierungen, Richter und Behörden, wie solche Versuche von andern großkapitalistischen Scharfmachern ja schon des öftern unternommen worden sind. („Drücken Sie den Ministern die Daumen aufs Auge“, sagte zum Beispiel vor einigen Jahren in einer Geheimkonferenz der Bergwerks- und Grubenbesitzer einer der Berggewaltigen.)

Ein Beispiel übrigens von der „landwirtschaftlichen“ Logik der Denkschrift, auf Seite 10 wird eine Einteilung der einzelnen Gärtnergruppen gebracht, und unter B. erklärt:

„B. Landschaftsgärtnerei“ (angewandte Gartenkunst), d. i. die von bestimmten Unternehmern auf Planung, Vermessung und Einrichtung von Parks, Anlagen von Hausgärten und Unterhaltung dieser Ausführungen gerichtete Kunst- und Arbeitsleistung.“

Und gleichzeitig wird die solchergestalt als Garten-Baukunst charakterisierte Gärtnerei-

## Feuilleton.

### Etwas vom Zunftwesen.

#### 2. Vom „patriarchalischen“ Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen in der Zunftzeit.

Auf den Tagungen der Handwerker kann man häufig viel singen und sagen hören von dem herrlichen patriarchalischen Verhältnis, das in der Zunftzeit zwischen Meistern und Gesellen geherrscht habe. Wenn man aber die Dinge genauer besieht und die alten Zunftrollen und Satzungen studiert, dann kommt man zu ganz andern Urteilen.

Die Stellung der Handwerksgesellen in der genannten Zeit war eine durchaus unfreie gegenüber ihren Meistern. Die Meister waren zwar unabhängig bestrebt, sich selbst mehr Rechte und Freiheiten innerhalb der Städteverfassung zu erkämpfen, wozu sie oft genug die nicht zu verachtende Hilfe ihrer „Knechte“ (so wurden im Mittelalter die Gesellen genannt) in Anspruch nahmen, aber diesen gegenüber selbst hielten sie ängstlich alle ihre Rechte aufrecht. Das Recht des „Herrn im Hause“ durfte nicht im geringsten geschmälert, die „väterliche Zucht“ des Meisters dem Gesellen gegenüber durfte nicht im geringsten gelockert werden. Immer waren die Meister darauf bedacht, ihre Gesellen an Händen und Füßen zu fesseln, vor allem auch durch Beschränkung der Freizügigkeit. So ist nach Dr. Schanz in den meisten Baseler Urkunden in dem Vertrag zwischen Meister und Knechten vorgesehen und ausdrücklich verboten, vor abgelaufener Dienstzeit einen Knecht dem andern Meister zu entziehen.

Auch betreffs des Haltens von Lehrlingen und betreffs des Züchtigungsrechts sind Bestimmungen darin enthalten.

Der Geselle stand auf Grund der geltenden Zunftordnung zum Meister, wie der Knecht zu seinem Herrn oder das Kind zum Vater, was die

„väterliche Zucht“ anlangt. Es war das vielgerühmte patriarchalische Verhältnis, mit welchem Wort wohl nie mehr Mißbrauch getrieben wird, als wenn es auf das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen, zwischen Arbeiter und Unternehmer angewendet wird.

Die Hamburger und Lübecker Zunftrollen enthalten über diese patriarchalische Zunft, die in manchen Gewerben, zumal in denen, wo noch der Mißstand des Kost- und Logiswesens besteht, der allgemein übliche Zustand war, interessantes Material.

Vor allem suchten danach die Zünfte den Gesellen die Selbständigmachung und damit die Heirat zu erschweren; denn das letztere war ohne das erstere nicht möglich. Am besten kann man wohl die damaligen, für die Gesellen und Lehrlinge in rechtlicher Beziehung unerträglichen Verhältnisse veranschaulichen durch nachstehende Schilderung des Franzosen Blanqui aus seinem Werke: Histoire de l'Economie politique en Europe:

Blanqui.

„Im Moment der Emanzipation der Städte erignete sich eine merkwürdige Tatsache, die auf schlagende Weise den Feudalgeist des Zeitalters charakterisiert: es ist die hierarchische Organisation der Arbeiter unter der Herrschaft des Zunftwesens. Niemand denkt daran, die Menschen als Menschen frei zu lassen; noch herrscht nicht der Grundsatz der Gleichheit. Es gibt hier Meister, Gesellen und Lehrlinge, wie es Lehnsherren, Vasallen und Könige gibt; und es besteht eine Leibeigenschaft der Werkstätte, wie eine Leibeigenschaft des Landbaues. Niemand begreift die freie Arbeit; der Arbeiter muß für seinen Meister arbeiten, wie der Bauer für seinen Grundherrn. Man beschränkt die Zahl der Gewerbetreibenden, um einigen Bevorrechtigten die Vorteile der Meisterschaft zu sichern. Künstliche Hindernisse werden dem Genie entgegengesetzt, das dem Alter voranschreitet; unter dem Namen der Lehrzeit verlan-

gern endlose Zögerungen den Kindheitszustand der Menschheit. Diese Lehrzeit ist nichts andres wie eine verhüllte Hörigkeit. Während ihrer Dauer ist der unglückliche Lehrling gleichsam das Eigentum seines Lehrherrn, dem das Recht zusteht, ihn vermittle des Stockes zur Arbeit zu treiben. Teils dauert die Zeit harter Prüfungen acht Jahre, teils endet sie mit sieben, selten viel früher, und es erhebt sich nun der Lehrling zum Stande des Gesellen. Er ist der Freigelassene der damaligen Zeit, der Mulatte dieser Binnenkolonien. Die Gesellen durften sich nicht verheiraten, bis sie das Meisterrecht erlangt hatten; dieses Meisterrecht war für sie ein Land Kanaan, das zu sehen ihnen vergönnt war, das sie aber nur selten zu erreichen vermochten. Außer der Verfertigung des Meisterstücks (über dessen Güte die bei der Nichtannahme persönlich Interessierten zu entscheiden hatten und welches jedenfalls nach den alten Regeln gearbeitet werden mußte) und sodann außer der doppelten Lehr- und Gesellenzeit erwarteten den Kühnen, der sich eine selbständige Existenz zu begründen trachtete, ungeheure, vielen unerschwingliche Kosten: Einschreibegeld, Abgabe an den Landesherrn, Gebühr für die Polizei, Gebühr für Eröffnung der Werkstätte, Honorar für den Zunftältesten und die Geschworenen, Lohn für den Boten und Schreiber der Zunft, Geschenke an die zur Feierlichkeit berufenen Meister.“

Man sieht, die Erlangung des Meisterrechts war gut verbarrikiert und sehr vielen Gesellen war es schon aus den bei Blanqui angeführten Gründen unmöglich, die ihnen vorgekaukelte Fatumorgana der Selbständigkeit zu erreichen. Diese aber war es zweifellos, die ihn all die Demütigungen der Gesellenzeit ertragen ließ. Er hatte die rege Hoffnung, es später mit seinen Gesellen „ebenso“ machen zu können. Etwas leichter wurde es den Meistersöhnen und denen, die eine Meisterwitwe heirateten, gemacht. In manchen Gegenden konnte ein Geselle übrigens nur an dem Orte das

art den — landwirtschaftlichen Betrieben zugerechnet, während jeder logisch Denkende nach solcher Charakterisierung dazu kommen muß, diese Garten-Baukunst der Haus-Baukunst (dem Baugewerbe) an die Seite zu stellen, zu der die Landschaftsgärtnerei ja auch in der Tat gehört; denn der Ziergarten ist die erweiterte menschliche Wohnung. Doch, es kommt ja weniger auf Logik an, als vielmehr auf den „guten Zweck“, der auch diese Mittel heiligt.

Auf Seite 12 bis 16 gibt die Denkschrift den Wortlaut der von uns schon eingangs erwähnten Eingabe wieder, die der „Ausschuß für Gartenbau“ am 8. Dezember 1910 an das Kgl. sächs. Ministerium des Innern gerichtet hat. Diese Eingabe ist ein Gutachten zu einer Petition des „Handwerks- und Gewerbe-Kammertages (Hannover)“ an Reichstag und Bundesrat (die auch in unsrer Zeitung 1911 Nr. 2 abgedruckt ist), und sie wendet sich gegen den Handwerks- und Gewerbe-Kammertag, der die Erklärung der Gärtnerei zum Handwerk befürwortet.

Auch aus diesen Darlegungen wollen wir hier nur die herausgreifen, die sich mit dem A. D. G. V. beschäftigen. Die Eingabe des „Ausschusses für Gartenbau“ sagt:

„Die Gründe, die er für jene seine Ansicht ins Feld führen mögen von manchem, mit den Verhältnissen im Gartenbau wenig Vertrauten und von dem Teile der Gärtnergehilfen, der im sozialdemokratischen Lager unter Führung des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins steht, zugehört werden: vor einer fachmännischen und unparteiischen Prüfung halten sie aber nicht stand. Nun und nimmermehr kann sie der Ausschuß für Gartenbau billigen und verneint die hier vorliegende Frage mit aller Entschiedenheit; er weiß sich darin eins mit den gesamten Berufsgenossen in Sachsen und im Deutschen Reich überhaupt, und auch mit dem national gesinnten Teile der Arbeitnehmer.

Der Ausschuß glaubt nicht fehlzugehen, wenn er den aus Arbeitnehmern bestehenden, den Gewerkschaften ange-schlossenen Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein als den eigentlichen Urheber der vom Kammertage an das Reichsamt des Innern gebrachten Eingabe ansieht. Viele der darin gebrachten Redewendungen und Schlagworte sind ihm aus den Veröffentlichungen des bezeichneten Vereins nur zu wohl bekannt.“

Die hier eingestrebte Verdächtigung des Handwerks- und Gewerbe-Kammertages ist höchst köstlich, wenn man bedenkt, daß diese Körperschaft in Arbeiterfragen so reaktionär wie möglich ist, daß sie darin keiner Scharfmacherorganisation etwas nachgibt. Man kann sich schon darum kaum einen größeren Unsinn vorstellen als den, diese Körperschaft habe sich in dem Falle gewissermaßen als

ausführendes Organ des A. D. G. V. hergegeben. Allerdings stimmt es, daß der Handwerks- und Gewerbe-Kammertag zur Begründung seiner Petition (die Gärtnerei den Handwerkskammern zu unterstellen) sich in der Hauptsache jener Materialien bedient hat, die vor schon längerer Zeit der A. D. G. V. für den gleichen Zweck bearbeitet und verwendet hatte. Dieses aber ist nicht bloß ohne Zutun, sondern sogar ohne Wissen des A. D. G. V. geschehen. Man war jedenfalls der Ansicht, daß dieses Material das beste sei, was in dieser Hinsicht vorhanden. Wir haben den — sagen wir mal — „geistigen Diebstahl“ dem Kammertag auch nicht weiter angekreidet, denn wir erblicken darin wohl mit Recht ein unparteiisches Anerkenntnis für die Korrektheit und Sachlichkeit, mit der jenes unser Material seinerzeit herbeigetragen und geordnet worden ist.

Die Eingabe des Ausschusses für Gartenbau fährt fort:

„Die Bestrebungen, die Gärtnerei von der Landwirtschaft loszulösen und dem Handwerke anzugliedern, sind nicht neu; schon im Jahre 1901 wandte sich der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein an 221 Gewerbe-gerichte im Deutschen Reich mit Fragen und Meinungsäußerungen über die Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Gewerbe und veranlaßte dadurch eine gewisse, wohl nicht unbeachtliche Unsicherheit des Rechtsstandpunktes; er erreichte dadurch, daß sich viele Gewerbe-gerichte bei Streitfällen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Gartenbau für zuständig hielten und auf die Seite der Arbeitnehmer stellten. Es ist nicht Sache des Ausschusses, zu untersuchen, warum eine große Zahl von Gewerbe-gerichten gerade diesen, schon damals im sozialdemokratischen Fahrwasser segelnden Vereinen so bereitwillig in seinen Bestrebungen unterstützte; er möchte aber nicht unterlassen, auf die dem Gartenbau von dieser Seite drohende Gefahr hinzuweisen. Die in den letzten Jahren in einer Anzahl von Gärtnereien in Berlin, Dresden, Hamburg usw. vorgekommenen Streiks sind auf die Tätigkeit des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins zurückzuführen.“

Wurde vorher der Handwerks- und Gewerbe-Kammertag der Bundesgemeinschaft mit dem A. D. G. V. verdächtigt, so folgt, wie ersichtlich, nunmehr die Verdächtigung der Gewerbe-gerichte, die aus dem Grunde sich in den Dienst der Umsturzpartei (!!) gestellt haben, weil — ja, warum denn? —, weil die Gewerbe-gerichte überhaupt ein Umsturzelement sind. Schrecklich! (Was sagt übrigens hierzu der christlich-sozial-konservative Franz Behrens, der heutige Liebling der Gärtnerei-Unternehmer, der zu jener Zeit, bis Oktober 1903, Geschäftsführer des „schon damals im sozialdemokratischen Fahrwasser segelnde A. D. G. V.“ war?) — Man lese aber weiter:

„Wie die Landwirtschaft, so war auch der Gartenbau bis vor wenigen Jahren ein Gebiet, auf dem die Umsturzpartei nur wenig Boden gewinnen konnte; dieser erfreuliche Zustand würde im Falle einer Einbeziehung des Gartenbaues in das Handwerk eine Wendung erfahren, der gewerkschaftliche Einfluß gewönne bald die Oberhand und müßte sich namentlich zum Schaden der heranwachsenden Gärtnerjugend bemerkbar machen. Das Standesbewußtsein würde schwinden, der jetzt noch mit Lust und Liebe zum Berufe arbeitende Gehilfe zum gewöhnlichen Arbeitnehmer herabsinken, dem es lediglich um den Geldverdienst und um möglichst viel freie Zeit zu Genuß und Vergnügen, nicht aber mehr um die innere Befriedigung zu tun wäre, die der Gärtnerberuf durch die Beschäftigung mit der lebenden Pflanzenwelt und mit der Natur zu bringen vermag.“

Den jungen Gärtnern diese Zufriedenheit, das Interesse und die Freude am Berufe zu nehmen, und an die Stelle des Strebens nach wissenschaftlicher und technischer Ausbildung die Beschäftigung mit den Zielen der Gewerkschaften zu setzen, das ist die Absicht des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, zu deren Erreichung ihm auch der hier vorliegende Antrag des Handwerks- und Gewerbe-Kammertages nur allzu willkommen sein muß.“

„Auch dem größten Teile unsrer Gehilfen würde eine solche Bezeichnung (den Beruf als Handwerk zu bezeichnen oder sich Handwerker nennen zu lassen) unsympathisch sein.“

Der Handwerks- und Gewerbe-Kammertag hatte in seiner Petition auch einige Angaben über Lehrlingszüchtereie, Löhne und andres mit übernommen. Dazu sagt der Ausschuß für Gartenbau:

„Stark übertrieben, wenn nicht vielleicht unwahr, ist die Angabe, daß in vielen Gärtnereien gerade eine Lehrlingszüchtereie herrsche, daß die Löhne äußerst gedrückt seien und daß die Gehilfen in zahlreichen Fällen nicht einmal einer Krankenkasse angehören. — An Lehrlingen herrscht im Gartenbau Mangel, den der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein gelassenlich zu erhalten und zu erhöhen bestrebt ist, indem er in den Tagesblättern um die Osterzeit vor der Wahl des Gärtnerberufes Warnungen ergehen läßt. Die Löhne sind gegen früher ganz erheblich gestiegen und haben auch in neuerer Zeit eine den Leistungen der eingestellten Kräfte entsprechende Erhöhung erfahren, wenn sie allerdings auch nicht überall an die in manchem andern Berufe für einfachere Arbeiten gewährten Sätze heranreichen. Alle Wünsche haben sich auch im Gartenbau nicht erfüllen lassen, zumal hier die Erträge des Betriebsunternehmers recht gering sind.“

Es erscheint völlig ausgeschlossen, daß einzelne, geschweige denn viele Gehilfen nicht einmal einer Krankenkasse angehören. Sind sie nicht Mitglieder der Deutschen Gärtnerkrankenkasse zu Hamburg oder einer andern freien Hilfskasse, so müssen sie der Ortskrankenkasse beitreten.“

Die Behauptung von dem Lehrlingsmangel widerlegt am besten die amtliche preussische Gärtnererzählung vom 2. Mai 1906. Daß „die Erträge des Betriebsunternehmers recht gering sind“, kann man vielleicht am besten an der Lage der sächsischen Großgärtner, den Hauptmachern der Denkschrift, erkennen! Die gesetzliche Krankenversicherungspflicht tritt für alle in nichtgewerblichen Gärtnereien Beschäftigten bekanntlich erst mit dem 1. Januar 1914 ein, die gegenteilige Behauptung beruht auf Leichtfertigkeit und Gesetzesunkennntnis, wenn nicht auf schlimmeres. Über die Löhne brauchen wir hier nichts sagen, es sei nur erwähnt, daß

Meisterrecht erwerben, an dem er seine Lehrzeit absolviert hatte, wenn er nicht noch einmal eine Lehrzeit durchmachen wollte. Es gab auch Orte, an denen überhaupt nur Meistersöhne und solche Gesellen, die Meisterwitwen heirateten, das Meisterrecht erwerben konnten. Manchmal war auch der nicht am Orte Geborene von der Erwerbung der Selbständigkeit ausgeschlossen.

Die Vereinigung der Bäcker von Worms, Mainz usw. von 1352 bestimmte, daß ein Meister einen Gesellen, der heiratete, nicht behalten durfte über die Kündigungszeit (die, nebenbei gesagt, oft ein halbes oder ganzes Jahr dauerte). Der verheiratete Geselle sollte dadurch gezwungen werden, den Meistertitel zu erwerben. Ausgenommen waren nach Böhmer nur die Gesellen des Baugewerbes (die sehr oft in städtischer Regie arbeiteten oder in städtischen Diensten standen) und des Weberhandwerks.

Eine ganz hahnnebüchene und drakonische Bestimmung nach der Richtung hin, die Meister vor Konkurrenz zu schützen, stand nach Kolb (Feudalismus und Zunftwesen) in den Statuten der venezianischen Staatsinquisition.

Es heißt da: „Wenn irgend ein Arbeiter oder Künstler seine Kunst zum Schaden der Republik ins Ausland verpflanzt, so soll ihm der Befehl zur Heimkehr zugesendet werden. Gehorcht er nicht, so soll man seine nächsten Verwandten ins Gefängnis werfen, um ihn durch seine Teilnahme an deren Schicksal zum Gehorsam zu zwingen. Falls er aber trotzdem hartnäckig im Ausland verbleibt, so wird man irgend einen Aussending beauftragen, ihn zu töten und nach seinem Tode sollen seine Verwandten wieder in Freiheit gesetzt werden.“

Der Staat oder vielmehr die in ihm ansässigen Handwerksmeister greifen hier zum Schutze ihrer Interessen zum Meuchelmord und zur Gewalttat gegen ganz unschuldige Personen. Das ist offenbar die Ausbildung dieses Systems in seiner letzten Konsequenz, eines Systems, das engherzig und

egoistisch war wie kein zweites und alle Fortentwicklung und Kultur verhindern mußte zum Schutz der Interessen der Handwerks- oder Zunftmeister.

Wie unfrei die Gesellen in ihrem Handeln und Tun auch außerhalb der übrigens sehr langen Arbeitszeit waren, geht aus den für gewisse „Vergehen“ beispielsweise vorgesehenen Strafen hervor. So durfte (nach Schanz: Lübeckische und Hamburgische Zunftrollen) nach den Satzungen der Hamburger Bäcker von 1375 kein Geselle eine Nacht außerhalb des Hauses zubringen, sonst wurde er für jede Nacht mit Abzug von „ses penningh“ von seinem Lohn bestraft. Weigerte er sich zu zahlen, wurde er in der „Morgensprache“ (Zusammenkunft der Meister) mit ses (sechs) penninghen und tein (zehn) schillinghen noch extra belegt. Ähnlich war es bei den Böttchern, Drechseln, Goldschmieden, Kannegeßern, Pelzern (Kürschnern), Reepschlägern (Seilern), Schmieden und Armbrustmachern. Nach Wehrmann (Lübecker Zunftrollen) sollte ein Knecht, der an öffentlichen Orten um Geld spielte, gestraft werden.

Nach Böhmer (Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt a. M.) soll in den Gesetzen der Tuchmacher und Schneider von 1352 gar eine Bestimmung stehen, nach der ein Knecht „daz neen vir-lorn“ (das Nähen verlieren, keine Arbeit bekommen) kann, der seine Meisterin „frentlich Lügen straffe“, bis er sich wieder „gerichtet“ (wahrscheinlich Abbitte geleistet) hatte. Also eine Aussperrung in aller Form, die sich bei den Bäckern auch auf andre Orte erstreckte.

Diesen dunklen Schattenseiten, die sich durch unzählige Beispiele noch mehr verdunkeln ließen, stehen einige allerdings nur sehr problematische Lichtblicke gegenüber. So war z. B. der Meister verpflichtet, bei Krankheit seine Gesellen zu versorgen und bei Tod sie ausständig begraben zu lassen. Dazu mußten aber die andern Knechte noch einen Beitrag liefern. Außerdem gab es noch

Ausnahmen. So stifteten die Bartscherer (Barbier) 1452 in Hamburg eine Bruderschaft, in deren Satzungen es heißt, daß wenn ein Knecht krank wurde und er hatte sein Geld nicht „verdohelt“ (verjurt), er auch sonst für einen „bedderen“ Knecht bekannt war, soll man ihm 4 Schilling aus der Kasse geben. — Das waren die „Lichtsiten“.

Aus all den angeführten Beispielen über das Verhältnis der Gesellen zu den Meistern ist ersichtlich, daß sie tatsächlich in einem durchaus unwürdigen, unfreien Verhältnis standen. Ausbeutung der Arbeitskraft und lange Arbeitszeit, Bevormundung, Beschränkung der Freizügigkeit, unwürdige Strafbestimmungen, Erschwerung der Selbständigmachung und eventuell Aussperrung für einen Ort oder für alle Orte, soweit der Einfluß der Zunftmeister reichte. Auf der andern Seite nichts als die problematische Hoffnung, einmal selbständig werden und dann eventuell all die Vorteile eines Zunftmeisters genießen zu können.

Aber ein durchaus unmoralisches und unsoziales Motiv, das die Gesellen bewegte, alle diese unwürdigen Zustände, die sich nur sehr wenig von der Leibeigenschaft unterschieden, über sich ergehen zu lassen, ein Verhalten, das aber auch, solange die Möglichkeit zur Selbständigmachung in größerem Maße vorlag, jede Solidarität und jede Organisation der Gesellen verhinderte. Der bewußte Gegensatz und damit der Klassenkampf konnte erst in die Erscheinung treten, als diese Möglichkeit für die Gesellen mehr und mehr schwand und sie auf eine Besserung ihrer Lage als Geselle oder Arbeiter hinwies.

Immerhin kann man nun begreifen, warum unsre Kräfte mit Sehnsucht in diese goldene Zeit des Handwerks — die der Meister — zurückblicken. Für die Arbeiter liegt dazu kein Grund vor. Sie müssen vorwärts in die Zukunft blicken; die ihnen die Freiheit und die Gleichberechtigung bringen soll.

G. Riem.

grade die Dresdner Großgärtner die schlechtesten Löhne bezahlen.

Von der großartigen Gesetzeskenntnis des Verfassers und des Herausgebers der Denkschrift zeugen auch folgende Auslassungen (in der Eingabe gegen den Handwerks- und Gewerbe-Kammertag):

„Eine Einbeziehung der Gärtnerei ins Handwerk könnte dem deutschen Gartenbau nur schweren Schaden bringen; schon die Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer, die Einführung völliger Sonntagsruhe und andres paßt wohl für den Handwerksbetrieb, bei dem das angefangene Stück meist ohne besonderen Nachteil für den Werkstoff unfertig beiseite gelegt und später weiter bearbeitet werden kann. Eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten ist schon für die Landwirtschaft, noch mehr aber im Gartenbau undurchführbar. Wie beim Landwirt das Vieh in den Ställen auch an Sonn- und Feiertagen der gleichen Abwartung, Fütterung und Pflege bedarf, wie am Werktag, so brauchen auch unsere Pflanzen eine unausgesetzte Fürsorge und Beobachtung, wenn ihr Gedeihen und damit weiter die Existenz des Gärtnereibesitzers nicht in Gefahr gebracht werden sollen; daß hier wie dort die erforderlichen Arbeiten nur von geschultem Personal ausgeführt werden können und daß wir deshalb auch Sonntags einen Teil unserer Gehilfen im Dienste haben müssen, und nicht allen die wünschenswerten Sonntagsruhe gewähren können, liegt auf der Hand, wird aber von den gewerkschaftlichen Arbeitnehmern nicht bedacht.“

Ein „Ausschuß für Gartenbau b. d. L. f. d. K. S.“, dem der Großgärtnereibesitzer und Rittergutsbesitzer T. J. Seidel, mit dem Titel eines Kgl. Ökonomenrats, vorsteht, verrät also eine solche **Gesetzesunkenntnis**, daß er seine Ansicht dahin äußert, erst durch Einreihung in das Handwerk und durch Unterstellung unter die Handwerkskammer-Bestimmungen könnten die Vorschriften über die Sonntagsruhe und über andre Arbeitszeitbeschränkungen auf die Gärtnerei angewendet werden, während in Wirklichkeit aus diesen Vorschriften solche Maßnahmen überhaupt nicht abgeleitet werden können! Arbeitszeitbeschränkungen und Sonntagsruhe fließen einfach aus Titel VII der Gewerbeordnung, auch dann, wenn die Handwerksbestimmungen ganz ausgeschaltet werden! Soviel sollten die Herren und ihr Beauftragter, der den Doktorhut trägt, am Ende doch wissen! Im übrigen gilt auch die durch Titel VII gebotene Beschränkung der werktäglichen Arbeitszeit heute nur erst für Frauen, Jugendliche und Kinder und sogar nur in Betrieben mit mehr als zehn beschäftigten Personen! Eine völlige Sonntagsruhe in dem angeführten Sinne kennt die Gewerbeordnung ebenfalls nicht! Und die „Wartung des Viehes in den Ställen“, die die Gewerbeordnung an Sonntagen angeblich nicht erlauben soll, ist in Wirklichkeit erlaubt, man braucht doch bloß an das mit Pferden arbeitende Verkehrsgewerbe denken! Aber — es kam ja auch darauf an, dem A. D. G. V. eine völlige Unkenntnis und Nichtberücksichtigung der Existenzbedingungen des Gärtnereigewerbes anzudichten. Da kann man sich solche leichtfertigen Behauptungen schon gestatten.

Folgende Stelle sei nur ganz nebenbei erwähnt:

„Die Aus- und Weiterbildung ihres Nachwuchses läßt sich die Gärtnerei außerordentlich angelegen sein; es ist für Fachfortbildungs- und für Gehilfenschulen in hinreichendem Maße gesorgt.“

Jeder hierüber unparteiisch urteilende Fachmann sagt das **Gegenteil**. Alle Fachzeitungen sagen es ebenfalls. Und auf den Tagungen der Unternehmerverbände — zuletzt erst auf der Breslauer Gartenbauwoche — ist stets eingestanden worden, daß grade hinsichtlich von Fachbildungseinrichtungen die **allergrößten Mängel** bestehen. Eine besondere Widerlegung der anders lautenden Darstellung des Ausschusses für Gartenbau erübrigt sich deshalb.

Eine sehr köstliche Behauptung ist schließlich noch die folgende:

„Nicht unbeachtet darf fernerhin bleiben, daß es im Gartenbau erfreulicherweise noch viele mittlere und kleine Betriebe gibt, die nur lebensfähig sind, wenn die Familienmitglieder mitarbeiten. Sie können aber kaum fortbestehen, falls beispielsweise das Kinderschutzgesetz, nach dem sogar die Beschäftigung eigener Kinder nicht unerheblichen Beschränkungen unterworfen ist, auf sie ausgedehnt würde.“

Welch eine rührselige Sorge für den „staats-erhaltenden Mittelstand“. Wir haben dafür allerdings kein Verständnis und keine Einsicht. Nach unserm Dafürhalten ist es einfach un-menschlich und brutal, zu begehren, daß der gesetzliche Schutz, der fremden Kindern zuteil wird, den

eigenen Kindern vorenthalten werden soll. Wir bekennen uns zu dem **umstürzlerischen Grundsatz**: Betriebe, die ihre Existenz nur dadurch aufrecht erhalten können, daß der Betriebsinhaber seinen eignen Kindern das Recht der Kindheit sowie ihre Geistesentwicklung verkümmern muß, um sie als Arbeitstiere zu verwenden, haben eine sittliche Existenzberechtigung überhaupt nicht. Im übrigen liegt in der Behauptung, viele mittlere und kleine Betriebe seien nur noch lebensfähig, wenn die Kinder der Betriebsunternehmer in größerem Umfange mitarbeiten, als das Kinderschutzgesetz solches erlaubt, eine gewaltige Übertreibung und eine große Unvorsichtigkeit. Träfe die Behauptung zu, daß würde damit zugleich gesagt werden, daß heute in der Gärtnerei nur noch der Großbetrieb und der Großkapitalismus sittliche Existenzberechtigung hat. So gern wir zugeben, daß der Großbetrieb dem Kleinbetrieb schon bei weitem überlegen ist, so schlimm, wie der Ausschuß für Gartenbau das andeutet, ist es aber in der Tat doch nicht.

Bei dem Punkte Kinderarbeit fällt uns noch etwas andres auf. In einem Aufsatz, den im Juniheft 1912 der „Zeitschrift für Agrarpolitik“ der Generalsekretär beim Sächsischen Landeskulturrat, Dr. B. Schöne, veröffentlicht und dessen Abdruck der Ausschuß für Gartenbau auch im Handelsblatt f. d. d. G. durchgesetzt hat, der damals (als Sonderabdruck) ebenfalls schon als Denkschrift verbreitet worden sein soll, hieß es über die Kinderarbeit so:

„Die Beschäftigung, die in der Gärtnerei die Kinder zu verrichten haben, ist im Gegensatz zu derjenigen in Fabriken gesundheitsfördernd, und es wäre deshalb eher zu wünschen, daß recht viele Großstadtkinder in Gärtnereien tätig wären, um aus eigener Anschauung das Walten der Natur kennen zu lernen.“

Solches wird **diesmal nicht wiederholt**, trotzdem derselbe Aufsatz als Unterlage für die jetzige Denkschrift gedient hat und trotzdem diese Denkschrift wohl von demselben Verfasser bearbeitet worden ist. Weshalb hat man jetzt den schönen Schlagel weggelassen? Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß man an der ersten Blamage, die man sich damit bereitet hat und die unsererseits gebührend aufgedeckt worden ist, genug hat.

Es ist gewiß ein betrübender Zustand, wenn die gewerkschaftlichen Arbeitnehmer, das heißt wenn der (fortgesetzt als sozialdemokratisch denunzierte) A. D. G. V. bloß darauf bedacht ist, die sonst so zufriedenen und glücklichen Gehilfen zu verhetzen, ihnen die Köpfe zu verkeilen und sie für den Umsturz aller Ordnung, für die Zerstörung und Vernichtung all dessen vorzubereiten, das ihnen heute ihre Berufsfreude und ihr Leben vergällt und verkümmert. Aber — es ist nun mal so, man wird sich damit abfinden müssen, Ihr großen Herren und hochmögenden Schützer des Gartenbaus! Und — wie ist uns doch? **Rennt Ihr Herren letzten Endes mit Euren Einwendungen nicht offene Türen ein? Gebt acht!**

Der **Verband der Handelsgärtner Deutschlands** hat in früherer Zeit in Beziehung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung immer ganz ähnliches behauptet wie der Ausschuß für Gartenbau im Königreich Sachsen in seiner jetzigen Denkschrift. Im Jahre 1908 setzte dieser Verband nun eine **Kommission zur Prüfung der Dinge ein**, und nachdem sich diese Kommission drei Jahre lang mit dieser Angelegenheit beschäftigt hatte, mußte sie **öffentlich bekennen, daß keinerlei Gründe zur Besorgnis vorliegen**. Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands selbst hat infolge dieser sachgemäßen Darstellungen sich bewogen gefühlt, im Herbst 1911 eine **besondere Eingabe an Reichstag und Bundesrat zu richten, und in dieser Eingabe wird zum Beispiel ausdrücklich anerkannt, daß die Gewerbeordnungsbestimmungen über die Sonntagsruhe (§ 105 c) ohne Einschränkung auf Gärtnereibetriebe angewendet werden können und sollen**. (Die zu dem Zwecke begehrte besondere Einschaltung in

§ 105 c ist ja nichts weiter wie eine Erläuterung der schon in Kraft befindlichen Bestimmungen.) Die neben dem Verbands der Handelsgärtner Deutschlands noch bestehenden **sechs sidddeutschen Gärtnereibesitzerverbände** haben sich dieser Eingabe und dem Ein- und Zugeständnis **angeschlossen**. — Und da kommt nun ein „Ausschuß für Gartenbau b. d. L. f. d. K. S.“ und **behauptet einfach — indem er zunächst alle andern leichtfertigen und gehässig verdächtig und die wirklich bestehenden Gesetzesvorschriften auf den Kopf stellt — behauptet einfach, gestützt auf seine autoritative Stellung und auf die „berufliche Größe“ seiner Repräsentanten, behauptet alles mögliche, nur nichts sachlich Zutreffendes**.

Man kann es zunächst einmal ganz dahingestellt sein lassen, ob der jetzige § 154 in Ziffer 4 die Wirkung ausüben sollte, die das Dresdener Oberlandesgericht ihm zuschreibt und die auch andre Gerichte inzwischen angenommen haben — warum sollten darüber nicht einander widersprechende Anschauungen bestehen können? Früher waren die Wirrnisse, das heißt die einander widersprechenden Anschauungen ja noch viel, viel größer! —; man kann sich auch darüber sachlich streiten, was nach der volkswirtschaftlichen Theorie von Gärtnereiarbeiten noch zur Urproduktion zählt. Ganz gewiß. Wer aber seine Sache damit verteidigt, indem er die **einschlägigen Gesetzesbestimmungen aus Unkenntnis oder mit Absicht verdreht, der hat, im Grunde genommen, eigentlich das Recht verwirkt**, als sachlicher Beurteiler gewertet zu werden.

Die Schwäche dieser Stellung scheint dem Ausschuß für Gartenbau nicht ganz unbekannt gewesen zu sein. Aus welcher andern Erwägungen heraus sollte er sich wohl jenes wohlfeilsten Kampfmittels, des **fortgesetzten Schwenkens mit dem roten Lappen**, bedienen, mit dem alle jene die Regierungen immer angst und bange und ihren Zwecken dienstbar zu machen suchen, die mit sachlichen und sittlich zu rechtfertigenden Gründen nicht aufwarten können?

**Der rote Lappen soll helfen**. Soviel uns bekannt ist, scheut vor dem roten Tuch nur das Hornvieh. Die Methode ist also für die Stellen, für die sie berechnet, im höchsten Maße beleidigend. Von sachlich und unparteiisch urteilenden Regierungsmännern sollte man erwarten dürfen, daß sie Gutachtern und Ratgebern solcher Qualität für alle Zeit die Tür und das Ohr verschließen. Menschen, die mit solchen Mitteln nur **ihren eignen materiellen Interessen** zu dienen suchen, sind keine Gesellschafts- und Staatsstützen, keine Bollwerke der menschlichen Gesittung und Kultur.

Die große Kanone, die die sächsischen Gärtnereifabrikanten mit ihrer „Denkschrift“ abgeschossen haben, war nur mit Unrat geladen, den wir uns bemüht haben, als solchen hier zu kennzeichnen. Die Herren haben mit ihrer Stinkbombe einige Löcher in die Luft geschossen und die Luft eine Zeitlang etwas verpestet.

Sie sollen ihr armseliges, jämmerliches Geschütz nun aber so schnell wie möglich außer Dienst stellen, wenn sie nicht noch größere Blamagen damit erleben wollen. Und ihren wissenschaftlichen Kanonier dazu, oder diesen doch lieber nicht. Wir hoffen, er wird ihnen künftighin noch zu mehr solchen und ähnlichen Bloßstellungen verhelfen, was uns nur angenehm sein könnte, denn Schadenfreude ist bekanntlich die reinste Freude.

Notabene: Die hier charakterisierte Denkschrift beansprucht für die Zwecke und Ziele des Herausgebers wiederholt auch **die nationalgesinnten Arbeitnehmer**. Was hat hierzu eigentlich der christliche **Deutsche Gärtner-Verband** zu sagen, der damit gemeint ist? U. A. w. g. - o. a. -

### Ade, Ihr Kämpfer!

Nur noch wenige Tage, — und wir ziehen in die Kasernen. — Mit schwerem Herzen denken wir schon heute an die Tage, die so manch Geheimnisvolles in sich bergen; aber noch mehr drückt es uns, daß wir auch unsern Beruf, Freunde, Kollegen und nicht zuletzt die Organisation, für die auch wir mit mehr oder weniger Interesse gearbeitet, auf zwei und drei Jahre verlassen müssen. Gewiß, eine lange Zeit für die, die als Pioniere mit in den Reihen der Agitatoren standen, sie müssen nur zufrieden sein, und dürfen nicht einmal mehr erfahren, wie die Dinge sich weiter gestalten.

Wir müssen dem Militarismus das Opfer bringen, noch verlangt es die heutige Gesellschaftsordnung. Aber auch diese Zeit wird vergehen, und dann? ... Ja, dann atmen wir wieder freier und rechnen es uns zur Ehre an, wieder in die Reihen der Kollegen einzutreten. Ihr aber, die Ihr zurückbleibt — so hoffen wir scheidenden Rekruten —, werdet mit vollem Eifer weiterkämpfen mit dem Bewußtsein, der edlen Sache zu dienen und freudig dem Ziele entgegenzuarbeiten, nach dem wir uns alle sehnen. ...

Mit diesem Gedanken verlassen wir Euch, Ihr Kämpfer, bis auf Wiedersehen!

Die neuen Rekruten des Militarismus.  
L. H., Remscheid.

## AUS UNSERM BERUFE

### Fromme Unternehmer.

Das Streben nach möglichst gründlicher Ausbeutung der Arbeitskraft des Proletariats ist allen Unternehmern gemein. Wie man diesem Streben einen „idealen“ Anstrich geben kann, davon ist nachstehendem ein Beispiel. —

Wie überall, so bekommt man auch im Rheinland verschiedentlich mit Unternehmern unsres Berufs zu tun, die ihr Christentum recht auffällig zur Schau tragen. Da hat man denn oft Gelegenheit, zu bewundern, was diese Leute nicht alles als mit der christlichen Lehre vereinbar betrachten. —

Vor mir liegt der Brief eines Kollegen, der bei einem recht frommen Unternehmer in Stellung ist. „Morgens ist Andacht. Verlesung von Psalmen. Ihr sollt nicht an irdischen Gütern hängen, keinen Reichtum anhäufen, die Motten und der Rost fressen. Keinen Zwiespalt in die Familie bringen usw. ...“ All dieses bekommt man mittags und abends je einmal zu hören. Vortrefflich in Einklang zu bringen mit diesem gottwohlgefälligen Tun, weiß der Unternehmer die Beschäftigung der bei ihm tätigen Lehrlinge von morgens 1/6 Uhr bis abends 10 Uhr.

Auch die Gehilfen werden — sofern sie sich dies bieten lassen — sehr lange beschäftigt. Es wäre zuviel verlangt, wollte man von dem frommen Herrn erwarten, daß er in der überlangen Arbeitszeit der bei ihm Beschäftigten sein Streben nach Anhäufung von Reichtum erkennt. Nur dann, wenn dem guten Mame das Malheur passiert, daß er einen nicht nach Reichtum, aber nach menschenwürdiger Existenz strebenden Gehilfen bekommt, dann trifft eine kleine Besserung in den Arbeitsverhältnissen ein. Unser frommer Mann nimmt aber dann Veranlassung, über die „verfluchten Roten“ zu schimpfen. —

Das ficht uns nicht an. Den Ausbeutungsgelüsten des Unternehmertums gegenüber müssen wir ständig zum Widerstand bereit sein. Auch dann, wenn der eine oder andre dieser Herren in der raffiniertesten Ausnutzung unsrer Arbeitskraft ein gottwohlgefälliges Werk sieht. cht.

### Monopol-Tarife — — —

„Blamier“ mich nicht, mein liebes Kind, und grüß“ mich nicht Unter den Linden.“

Herr Gärtnereibesitzer Bernstiel hat sich in Breslau etwas allzudeutlich als Freund und Gönner des christlich-nationalen Gärtnerverbandes hervor getan. Das konnte seinen begünstigten Freunden kein Heil bringen, sinitamalen dieser Gönner und Förderer zugleich auch öffentlich ausplauderte, warum er diese Förderung und Unterstützung seinen Klassengenossen ans Herz legte. Als dann noch sein von uns aus dem „Thiele“ hervorgeholtes Stellenangebot hinzukam, in dem er eine Gehilfenstelle in seinem eignen Betriebe mit 25 Mk. Monatslohn ausbot, und damit den Grad seines selbstgeprägten Verantwortlichkeitsbewußtseins anzeigte, da war der Höhepunkt erreicht. Jetzt konnten die Christlich-nationalen mit diesem Freunde sich nicht mehr öffentlich zeigen,

wollten sie nicht vonseiten aller vorwärtsstreubenden Arbeitnehmer der Achtung verfallen. Und so verkündet nun die christliche Gärtnerszeitung im Tone einer noch niemals berührten unschuldigen Jungfrau: „Damit ist Herr Bernstiel natürlich auch für uns erledigt; denn auf der Basis eines Monatslohnes von 25 Mk. bei freier Station schließen auch wir keine Tarifverträge ab“.

Das öffentliche Ansehen hat man sich damit gerettet, — in diesem einen Falle, der in der Tat sonst eine allzugroße Bloßstellung gebracht haben würde. Indessen vermögen wir darin noch nichts andres zu erblicken als eine kluge Taktik, angewandt in dem Sinne: „Blamier“ mich nicht, mein liebes Kind und grüß“ mich nicht Unter den Linden; wenn wir erst mal zuhause sind, wird sich schon alles finden!“ Wir müßten ja die Vergangenheit der g'schamigen Jungfrau nicht kennen. ... (Und wie steht es mit dem derzeitigen Verhältnis der Christlichen zum Oberscharfmacher Sinai in Frankfurt a. M.?)

Die Vergangenheit, an die wir auch durch eine andre Bemerkung recht lebhaft erinnert werden, durch eine Bemerkung über Monopol-Tarifverträge. Die christliche Gärtnerszeitung beschäftigt sich u. a. mit den Auslassungen des Herrn Gärtnereibesitzers Berthold Graetz in Köln-Lindenthal, die sie zumteil wörtlich wiedergibt, wobei sie aber alle die Stellen unterdrückt, die ihr unbehagen sind — zum Beispiel jene, in der Herr Graetz ausführt, der christliche Verband werde voraussichtlich niemals so stark werden, daß man mit ihm allein Tarifverträge abschließen könne. Über diese Stelle hilft sich die christliche Zeitung mit den Worten hinweg: „Dann beschäftigt sich Herr Graetz mit der Forderung Bernstiels, nur mit unserm Verband zu verhandeln. Er sagt sich, als praktischer Mann finde er sich mit den Tatsachen ab und verhandle mit beiden Verbänden, die ja auch in Lohn-, Arbeits- und Tariffragen zusammengingen“. Und dann sagt die christliche Zeitung im Brusttone ehrlicher Überzeugung weiter: „Auch hier stimmen wir Herrn Graetz rückhaltslos bei.“ Rückhaltslos, — wohl gemerkt. Also so eine Art gewerkschaftlichen Glaubensbekenntnisses, das noch mit dieser Auslassung ergänzt wird:

„Alles, was wir da von den Arbeitgebern verlangen, ist, daß sie nie ihre Hand zu Monopolverträgen bieten, durch welche die nichtsozialdemokratische Arbeitnehmerschaft ausgeschaltet und in ihrer persönlichen und beruflichen Freiheit beschränkt wird.“

Also auch hier wieder das Unschuldsbekenntnis, dem die Gefahr vom bösen Wolf droht. Nur gegen diese Gefahr ruft man die Hilfe der Arbeitgeber an. Wirklich nur? Und was will man eigentlich mit der Bezeichnung „Monopolverträge“ treffen? Wäre es das, was jeder Mensch ohne Hintergedanken darunter versteht, so würde die Schutzanzug ganz gewiß überflüssig sein, denn — die „sozialdemokratische“ Arbeitnehmerschaft denkt gar nicht daran, irgendwann oder irgendwo eine gewerkschaftliche Berufsgruppe, die ehrlich Arbeitnehmerinteressen vertritt, von der Tarifvertragsteilnahme auszuschalten. Man würde also mit jenem „Verlangen“ nur offene Türen einrennen. Aber sicherlich haben die Christlichen hier wieder ihre besonderen Hintergedanken, was schon daraus erkennbar ist, daß in gleichem Atemzuge der A. D. G. V. beschuldigt wird, er habe in Köln a. Rh. versucht, für sich einen Monopolvertrag zu erlangen! Eine Beschuldigung, die direkt aus der Luft gegriffen ist.

Was heißt Monopolvertrag? Es heißt hier: Ein Tarifvertrag, bei dem arbeitnehmer-seits nur der A. D. G. V. als Vertragschließender beteiligt wäre. In unserm Falle bedarf das noch einer näheren Erläuterung.

Tarifverträge, die einen moralisch-rechtlichen Anspruch auf die Bezeichnung „Tarifvertrag“ haben, können auf Arbeitnehmersseite nur von Gewerkschaften abgeschlossen werden. Gelbe und ähnliche Gebilde haben auf Miteinbeziehung keinen moralischen Anspruch, denn diese sind bekanntlich nur Arbeitgeberschutztruppen; es liegt ja auch ganz außerhalb ihrer Bestrebungen. Wenn sie sich in solche Vertragsabschlüsse dennoch mit-hineindrängen, dann geschieht das nicht zum Vorteil der Arbeitnehmer, sondern zu deren Nachteil. Es gibt aber auch Gewerkschaftsgebilde, die gelegentlich sich nur darum zu Tarifverträgen drängen, um damit lediglich sich selbst, das heißt ihrer Organisation zu nützen, diese auf die Beine zu helfen. In solchen Fällen kann eine Teilnahmeberechtigung nicht anerkannt werden.

In unserm Berufe liegen heute die Dinge so, daß der christliche Gärtnerverband von uns im allgemeinen als Mitvertragschließender in Betracht gezogen werden kann. Käme schon ein Reichstarif in Frage — der allerdings in noch sehr, sehr

weiteren Felde liegt —, dann auch für diesen. Praktisch kommen heute nur erst örtliche, bestenfalls bezirkliche Tarifverträge in Betracht. Und an diesen können allerdings nicht jedesmal beide Verbände beteiligt werden. Es wäre doch ein Unsinn, wenn zum Beispiel der christliche Gärtnerverband Mitvertragschließender des Tarifvertrages in der Hamburger Landschaftsbranche sein sollte, — wo dort der christliche Verband über gar keine Mitglieder verfügt! Und eben so unsinnig wäre es selbstverständlich, wenn der A. D. G. V. verlangen wollte, in einem Orte oder in einer Branche beteiligt zu sein, wo nur die Christlichen vertreten sind. In solchen Fällen ist der „Monopolvertrag“ der natürlich gegebene und moralisch berechnete Zustand. Er ist es auch noch in jenen Fällen, wo die Konkurrenzorganisation etwa wie 5 oder 10 zu 100 steht. Es läßt sich nun vielleicht nicht für alle Fälle im voraus bestimmen, wie hoch die Mitglieder-Prozentziffer der Minderheitsorganisation sein muß, um ein Teilnahmerecht zu haben; aber das sollte ein für allemal als Grundsatz gelten: Jeder Organisation den Einfluß, der ihr im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl zukommt. Nicht mehr, nicht weniger. Denn die Verantwortung, die mit dem Vertragsabschluß übernommen wird, kann jeder Verband nur in dem Verhältnis seiner örtlichen Stärke übernehmen und tragen. Will die christliche Gärtnerszeitung die Sache in diesem Sinne verstanden wissen, dann wären wir uns wohl in dem Punkte einig.

Aber das scheint eben nicht der Fall zu sein, sonst würde sie nicht die jeder Grundlage entbehrende Beschuldigung haben erheben können, der A. D. G. V. habe in Köln a. Rh. für sich einen Monopolvertrag erstrebt!

Der A. D. G. V. begehrt für seinen Teil nicht mehr, als ihm auf Grund seiner Stärkeverhältnisse in jedem Falle zukommt. Kann der christliche Verband aber von sich ein gleiches sagen? Die Vorgänge 1905 und 1906 in Berlin reden eine andre Sprache! Oder kann und will man heute Gewähr leisten, daß sich ähnliches nicht wieder ereignet? Ist man auch darin heute mit uns einer Meinung, daß ein Verband, der an einem Platze oder in einer Branche sich gegenüber seiner Konkurrenz in der Minderheit befindet, kein moralisches Recht hat, gegen den Willen des Verbandes mit der größeren Mitgliederzahl (am Orte, in der Branche) mit den Unternehmern sich auf tarifliche Abmachungen einzulassen? Wenn ja, dann brauchte künftighin das Thema der „Monopolverträge“ nicht mehr weiter erörtert werden, denn dann bestände darüber eben kein Streit. Es wäre dann in den Einzelfällen immer nur das gegenseitige Stärkeverhältnis festzustellen, aus dem sich alles andre von selbst ergäbe.

(Wir gestehen ganz offen: Bisher sind wir unsern christlich-nationalen Brüdern gegenüber noch sehr mißtrauisch. Wir meinen nämlich (und diese Meinung ist aus den Ereignissen der Vergangenheit geboren und wird durch andre Vorgänge bestärkt), daß, wenn der christliche Gärtnerverband sich in ähnlichem Stärkeverhältnis uns gegenüber befinden würde, wie wir uns ihm gegenüber befinden, er keinerlei Bedenken tragen würde, sich in der Tat, wo es nur irgend möglich wäre, das Monopol zu sichern und auf jede Gerechtigkeit zu pfeifen.)

Wie also steht man heute hierzu im christlich-nationalen Lager? Wir erwarten dazu eine klare und bestimmte Antwort ohne Drehungen und Wendungen.

### Kohl-Männer über Tarifverträge.

Den beiden Scharfmachern Otto Bernstiel und Henrich und dem Tarifvertragsbefürworter Berthold Graetz ist im „Handelsblatt f. d. d. G.“ als vierter jetzt Herr Gärtnereibesitzer E. Kohlmann in Zossen bei Berlin gefolgt, der seine Weisheit der Fachwelt zum besten gibt. Herr Kohlmann erklärt sich einleitend als „Gegner jedweden Tarifvertrages“, begehrt dann aber sofort die Unvorsichtigkeit, sich auch für Tarifverträge auszusprechen. Das ist der erste Widerspruch. Dann folgt der Satz: „Unter den heute bestehenden Verhältnissen ist ein Tarifvertrag vollständig abgeschlossen.“ Diese Behauptung widerlegen am besten die schon bestandenen und die jetzt bestehenden Tarifverträge. Und dann kommt die Krone: „Erst dann können wir von Tarifabschlüssen sprechen, wenn zwei Hauptbedingungen erfüllt sind, und zwar: 1. Vollständig durchgeführte Arbeitsteilung und Ausbau unsrer Kulturen zu Sonderbetrieben, was ermöglicht, die Tagesleistungen der Arbeiter genau festzulegen; 2. müssen die Arbeitnehmer weit besser ausgebildet werden.“

In erstgenannter Hinsicht verlangt Herr Kohlmann die Meßbarkeit der Arbeitsleistung jedes einzelnen dergestalt wie das heute zum Beispiel schon beim Rosenveredeln möglich ist, wo dann genau die Akkordleistung zu bezahlen wäre. In zweiter Hinsicht soll erst durchgängig die Gehilfenprüfung eingeführt werden.

Diesen Unsinn hat derselbe Herr Kohlmann schon früher einmal aufgetischt, nämlich im Jahre 1910, und wir haben dem Herrn schon damals während heimgezählt (siehe: A. D. G. Z. 1910 S. 172), wir sagten u. a.: „Herr Kohlmann selbst wird jene von ihm als Voraussetzung bezeichnete durchgängige Berufs- und Arbeitsspezialisierung wahrscheinlich nicht mehr erleben, wohl aber ist wahrscheinlich das auch er sich noch wird zu einem Tarifvertragsabschluß bequemen müssen. Wenn er zum Beispiel in Hamburg Landschaftsgärtnereiunternehmer wäre, dann hätte er es heute schon tun müssen, obschon auch der Hamburger Tarifvertrag von jenen Mindestleistungsforderungen kein Wort enthält.“

Der Kohl des Herrn Kohlmann ist durch das Neuaufwärmen um nichts besser geworden. Wundern muß man sich bloß, daß die Redaktion des Handelsblattes ihn abermals angenommen und den Lesern vorgesetzt hat. Wundern? Oder auch nicht. Der Handelsblatt-Redakteur hat vor einigen Monaten ja selbst ähnliches produziert (siehe: A. D. G. Z. 1913 Nr. 23), und die Herren Bernstiel und Henrich standen mit ihren Leistungen auf keiner bessern Stufe. Herr Berthold Graetz aber bildet mit seinen sachkundigen Ausführungen bisher eine rühmliche Ausnahme.

Wir stehen hier vor der wenig erhebenden Tatsache, daß die Handelsblatt-Leser sich noch mit solchem Kohl abspesen lassen und erkennen daraus den Grad ihres heutigen Verständnisses für soziale Fragen. Nach Lage der Dinge ist kaum zu erwarten, daß von innen heraus da eine Besserung eintreten wird. Deshalb lautet für uns die Lehre: Die Arbeitnehmererschaft muß sich allenthalben ihr Recht erst erkämpfen, und mit der Macht ihrer gewerkschaftlichen Organisation wird sie dann auch den Tarifvertrag erzwingen; ob das einzelnen angenehm oder unangenehm ist, spielt keine Rolle; man hat sich dann einfach mit den Tatsachen abzufinden und wird sich damit auch abfinden.

„Alles Recht in der Welt ist erstritten worden, jeder Rechtssatz, der da gilt, hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen“, verkündet der große Staatsrechtslehrer R. von Ihering als Ergebnis seiner tiefgründigen staatswissenschaftlichen Forschungen. Die Arbeiterbewegung bestätigt das in all ihren Erfahrungen auf Schritt und Tritt.

### Quertreibereien in der Rechtszugehörigkeitsfrage.

Die vom „Ausschuß für Gartenbau“ beim Landeskulturrat i. Königreich Sachsen getätigten Quertreibereien sind bereits im Leitartikel unsrer heutigen Nummer genügend beleuchtet worden. Derselbe Unfug treibt nun aber auch sein Wesen schon in einzelnen Gruppen des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“, in besonderen in den sächsischen Gruppen dieses Verbandes. So bringt z. B. das Handelsblatt einen Versammlungsbericht der Gruppe Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 7. September (stattgefunden in Probstheida). In diesem wird mitgeteilt, daß man eine Anzahl Exemplare der vom Ausschuß f. Gartenbau herausgegebenen „Denkschrift“ bestellen wolle und ferner, daß man mit der jetzigen Wendung in der Rechtspflege durchaus nicht einverstanden sei. Es wurde eine Resolution nachstehenden Inhalts beschlossen:

„Die am 7. September 1913 tagende Versammlung der Gruppe Kreishauptmannschaft Leipzig spricht ihr Befremden über die in letzter Zeit von Gerichten, sogar vom Oberlandesgericht zu Dresden, erlassenen Entscheidungen „Rechtszugehörigkeit der Gärtner betreffend“ aus. Sie ist einstimmig der Überzeugung, daß sich die Eigenheiten unseres Berufes niemals mit den gewerblichen Bestimmungen vereinbaren lassen, sie bittet den Verband der Handelsgärtner Deutschlands, an maßgebender Stelle dahin wirken zu wollen, daß endlich die Rechtsfrage der Gärtnerei gesetzgeberisch nach Möglichkeit geregelt werde, bis dahin aber die Gärtnerei als nicht zum Gewerbe gehörig zu behandeln.“

Diese Resolution ist auch dem „Ausschuß für Gartenbau“ übersandt worden, dem man jedenfalls noch besonderen Dank für seine Denkschrift abtatten wird. Denn auch in den andern sächsischen Gruppen ist dieses Machwerk schon mit Beifall entgegengenommen worden.

Nun wäre an und für sich hierzu noch nicht viel zu sagen, denn allenthalben hat die Gesetzesunkenntnis als Berater gedient, und man könnte sich einfach damit abfinden, daß man den Entrüstungsrummel auf diese Grundlage zurückführt. Aber das Treiben erfolgt planmäßig. Denn schon im August vorigen Jahres mußte das Handelsblatt an leitender Stelle einen Artikel abdrucken, der in ähnlichem Geiste gehalten ist und in dem am Schlusse verlangt wird: „Der Gewerbeordnung zu unterstellen ist nur der Handel mit nicht selbsterzeugten Produkten (Blumengeschäft, Binderei usw.). Eine baldige Lösung in diesem Sinne tut dringend not.“ Das Handelsblatt hat das alles abgedruckt, ohne ein Wort dagegen zu sagen; es hat auch kürzlich die mehrfach erwähnte „Denkschrift“ besprochen, ohne sich gegen die darin kundgegebenen Bestrebungen zu wenden, und es hat auch andern Einsendungen in dem gleichen Sinne Raum gegeben, ohne jemals eine gegensätzliche Stellung einzunehmen.

Dem steht nun aber eine Eingabe des Verbandes d. H. D., unterstützt von sämtlichen süddeutschen Gärtnereiunternehmerverbänden, gegenüber, die im Herbst 1911 von diesen Verbänden an den Reichstag und den Bundesrat gerichtet wurde und in der die grundsätzliche Unterstellung des gärtnerischen Arbeitsrechts unter die Gewerbeordnung beauftragt wird, in der ganz besonders auch die gewerbezugehörigen Sonntagsruhebestimmungen (gegen die sich die derzeitige Opposition vornehmlich wendet) als anwendbar dargestellt werden! Durch diese Eingabe werden die jetzigen Reaktionsbestrebungen natürlich im vornherein auf ihre Unsachlichkeit und Parteilichkeit zurückgeführt. Immerhin darf man den Einfluß der Reaktionsäre nicht unterschätzen, hat der es doch schon fertiggebracht, daß heute das Handelsblatt es gar nicht mehr wagt, sich zu den Grundsätzen zu bekennen, die in der erwähnten Eingabe an Reichstag und Bundesrat enthalten sind!

Der christlich-nationale Gärtnerverband ist in dieser Sache der Verbündete des V. d. H. D. und der andern sechs Verbände (er hat, weil die Unternehmerverbände in jener Eingabe wenigstens dem Prinzip zustimmen, eine Anzahl sonst sehr wichtiger Arbeitnehmerforderungen geopfert). Seine Aufgabe wäre es demnach schon längst gewesen, sich hier einmal zu rühren und seinem Hauptverbündeten, dem V. d. H. D., zu sagen, daß er sich den Quertreibereien gegenüber anders zu verhalten habe. Warum rührt sich da der christliche Verband nicht? Ist seine Preisgabe wichtiger Arbeitnehmerforderungen noch nicht genug? Will er sich auch noch für die jetzigen Quertreibereien mitschuldig machen? Die „Denkschrift“ hat ihn ja schon für ihre Bestrebungen in Anspruch genommen. Wollen die Mitglieder sich das widerspruchslos gefallen lassen?

### Gewerbeinspektion in Gärtnereien.

Insoweit Gärtnereien der Gewerbeordnung unterstehen, gelten für diese Betriebe auch die Vorschriften über die Gewerbeinspektion. Das heißt, sie unterstehen der Aufsicht des zuständigen Gewerbeinspektors und der Polizei, die gelegentlich nachforschern sollen, ob in den Betrieben auch die Arbeiterschutzbestimmungen praktisch beachtet werden.

Bisher wurde von einer solchen Beaufsichtigung noch nichts gemerkt. Neuerdings jedoch scheint es, als wollte man sich behördlicherseits endlich dazu bequemen. Wenigstens kommen aus dem Königreich Bayern derartige Berichte. Auf der am 7. September stattgefundenen Hauptversammlung des Verbandes bayrischer Handelsgärtner berichtete Handelsgärtner Ortman-Nürnberg, daß in der letzten Zeit durch den königl. bayr. Gewerbeinspektor von Gärtnereien stattgefunden hätten, wahrscheinlich infolge der Entscheidungen des Dresdener Oberlandesgerichts. Gegen diese Maßnahme sei von den Unternehmern Beschwerde erhoben worden, deren Erfolg abgewartet werden müsse.

### Klassenscheidung.

Auf der am 14. September stattgefundenen 9. Hauptversammlung des Vereins selbständiger Gärtner von Elsaß-Lothringen wurde die Frage aufgeworfen: „Kann ein Mitglied des Vereins selbständiger Gärtner Elsaß-Lothringens zugleich auch Mitglied eines Gehilfenvereins sein?“ Hierzu fand eine eingehende Aussprache statt. Und das Ergebnis? Der amtliche Verbandsbericht sagt dieses:

„Im Prinzip herrscht Einmütigkeit darüber, daß ein Mitglied des Vereins nicht auch zugleich Mitglied eines Gehilfenvereins sein kann, zumal

schon in der Bibel steht: Niemand kann zwei Herren dienen, entweder er muß den einen lieben und den andern hassen. Ähnlich scheint die Sache auch in diesem Falle gelagert zu sein, denn die Gehilfenschaft der betreffenden Stadt wurde von dem Mitglied bereits schon am andern Tage über die Beschlüsse der selbständigen Gärtner orientiert, sodaß er gegen die Satzungen in ganz grober Weise verstieß und ein sofortiger Ausschluss hätte erfolgen können. Da aber lt. Statut des Vereins selbständiger Gärtner von Elsaß-Lothringen ohne Anhören beider Parteien kein Mitglied ausgeschlossen werden kann, so wird sich der Vorstand noch näher mit der Sache befassen. Die Zuträgereien zu den Gehilfen waren derart, daß die betreffende Ortsgruppe in ihren Verhandlungen überhaupt nicht mehr über Arbeiterfragen diskutieren konnte und jede freie Aussprache unmöglich wurde. Die Debatte verdichtete sich schließlich in der einstimmigen Annahme nachstehender Resolution: Die Versammlung ist der Auffassung, daß Mitglieder, die einem Gehilfenverein angehören, auf Grund des § 13 der Statuten vom Vorstand aus dem Verein auszuschließen sind.“

Die hier bekundete Auffassung ist auch die unsrige. Arbeitnehmer gehören nicht in Vereine und Verbände von Arbeitgebern, auch nicht in solche, die zwar keine ausgesprochenen Unternehmerverbände sind, im wesentlichen aber Unternehmerinteressen vertreten. So gehören außer Gehilfen auch Privatgärtner, Obergärtner und Leiter von kommunalen Betrieben nicht in diese Verbände. „Ein jegliches Tier gesellet sich zu seinesgleichen“, heißt es in der Bibel, „und jeglicher Mensch zu dem, der ihm am nächsten steht“.

### Unfallversicherung.

Der Vorstand der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft hat in seiner Sitzung vom 30. August 1913 sich dahin schließend gemacht, daß diejenigen Unternehmer, die mit einem Gärtnereibetrieb bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, auch mit ihren Bindereien, Blumen- und Pflanzenhandlungen — ganz gleich, ob die beiden Betriebe oder Betriebsteile räumlich getrennt sind oder nicht — ohne weiteres für die Gärtnerei-Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen werden. Dieser Beschluß ist dem Reichsversicherungsamt mitgeteilt worden.

Im Monat Oktober finden die Wahlen der Vertreter und ihrer Ersatzmänner zur Genossenschaftsversammlung statt. Es sind 17 Wahlbezirke gebildet und 81 Vertreter zu wählen. Wahlrecht haben nur die Unternehmer, denn die Unfallversicherung ist eine Versicherung der Unternehmer auf Gegenseitigkeit.

Anzeigen über Unfälle in Betrieben müssen von dem Betriebsinhaber oder von dem Vorsteher (Gartendirektor, Friedhofsverwalter usw.) beim Vorstände der Gärtnereiberufsgenossenschaft und bei der Polizeibehörde des betreffenden Ortes erstattet werden. Es empfiehlt sich, daß auch die Unfallverletzten selbst den Unfall dort melden oder sich doch überzeugen, ob er wirklich gemeldet ist. Auch der kleinste Unfall sollte angemeldet werden, da man nicht wissen kann, ob aus solchen nicht später sich schlimmere Folgen einstellen.

### Blumengeschäfte.

#### Vom 5. Verbandstag der Blumengeschäftsinhaber.

Der 5. Verbandstag Deutscher Blumengeschäftsinhaber fand am 18. und 19. August in Breslau statt. Aus den Verhandlungen gaben wir schon den Beschluß zur Zollfrage wieder (siehe: A. D. G. Z. Nr. 35). Von den sonstigen Verhandlungen beanspruchen für uns größere Aufmerksamkeit diejenigen über eine Regelung des Stellennachweiswesens und die über die gesetzlichen Vorschriften zur Sonntagsruhe.

Zur Stellennachweisregulierung lag folgender Antrag vor, gestellt vom Verein der Blumengeschäftsinhaber Magdeburgs:

„Die Verbandsversammlung wird gebeten, Stellung zu nehmen zur Einrichtung eines Zentral-Stellennachweises für Binder und Binderrinnen. Begründung: Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden teure Annonzen erspart, zeitrauender Briefwechsel und Portis werden verringert. Der Arbeitsmarkt wird mehr geregelt, da überschüssige Kräfte nach Orten dirigiert werden können, wo Mangel an Personal herrscht. Sammlung statistischen Materials über Angebot und Nachfrage und dementsprechende Mehreinstellung oder Ver-

mindering von Lehrlingen." Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Zum Punkte „Neuregelung der Sonntagsruhe und eventuelle Festsetzung von Ausnahmegestimmungen in der Beschäftigungszeit“, erstattete Philipp Geduldig-Aachen den Bericht. Es wurde schließlich folgende Resolution angenommen: „Der 5. Verbandstag des Verbandes deutscher Blumengeschäftsinhaber fordert einmütig, daß auch bei einem neuen Gesetz über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Blumengeschäfte, sowie den Handel mit frischen Blumen und Kränzen, die einem Bedürfnis der Bevölkerung dienenden, notwendigen Ausnahmen erhalten bleiben. Die Blumengeschäfte und Kranzbindereien als Gewerbebetriebe müssen in demselben, an den Feiertagen infolge des gesteigerten Bedarfs an frischen Blumen, in Rücksicht darauf, daß es sich um leicht verderbliche Ware handelt, eine genügende Vorbereitungszeit einzuhalten. Ferner soll es den Gemeinden überlassen bleiben, andere als die gesetzlichen Beschäftigungszeiten festzusetzen und zwar ohne Rücksicht auf die überall verschiedene Kirchzeit.“

Beide Gegenstände sind für die Blumengeschäftsanstellungen von großer Bedeutung. Die gesetzliche Neuregelung der Sonntagsruhe steht unmittelbar bevor; die Angestellten anderer Berufe des Handelsgewerbes (das Produktionsgewerbe kommt nicht in Betracht) werden eine weitere Einschränkung ihrer Sonntagsbeschäftigung erfahren. Da die Blumengeschäftsanstellungen sich aber nicht gerührt haben, können die Unternehmer auf weitgehende Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen.

Die Regelung des Stellennachweiswesens durch die Unternehmer wird einst den Angestellten sehr un bequem werden, und viel zu spät werden letztere erkennen, wie unverantwortlich sie gehandelt, daß sie sich nicht längst gewerkschaftlich organisiert und hier ihr Gewicht mit in die Wage warfen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber beträgt zurzeit rund 3000. An Beitrag sollen die Vereine künftighin pro Mitglied und Jahr 5 Mk. (bisher 4 Mk.) abführen.

Über die Ausgestaltung der Verbandszeitung wurde beschlossen: Die Abbildungen sollen von einem noch festzusetzenden Zeitpunkt ab in Form von Beilagen dem Texte beigegeben werden, so daß sie den Mitgliedern als Vorlagen dienen können. Die Bilder werden dann in die Verbandszeitung eingeklebt, d. h. also nicht mehr im textlichen Teile untergebracht. Damit die Güte der Bilder nach Möglichkeit noch gehoben wird, soll der Vorstand einen technischen Beirat zu Rate ziehen, der zu prüfen hat, ob die Wiedergabe der Bilder auf der größtmöglichen technischen Höhe steht. Ob die Anzahl der Abbildungen vermehrt oder eingeschränkt, oder ob sie farbig erscheinen sollen, bleibt dem Vorstände überlassen.

## PRIVATGÄRTNEREI

### 15 Mark Monatslohn.

Der „Praktische Ratgeber“, vom 28. September 1913 enthält folgendes Stellenangebot:

### Suche zum 1. Okt. einen jungen Gärtnergehilfen

der schon in ähnlicher Stellung war. Gehalt 15 Mk. monatl. fr. freier Station, ohn. Wäsche. Off. a. Frau A. Buettner, Rittergut Schönsee bei Weißenhöhe.

Uns wurde von Gegnern immer bedeutet, daß Löhne von dieser „Höhe“ schon sehr lange nicht mehr vorkommen, selbst auf den entlegensten Gutsgärtnereien nicht. Hier sehen wir, daß nicht bloß ein eben Ausgelernter für 15 Mk. verlangt wird, sondern sogar einer, „der schon in ähnlicher Stellung war“. Die Frau Rittergutsbesitzer Buettner würde sich vorzüglich als Gönnermitglied des Verbandes Deutscher Privatgärtner eignen.

### Lehrlings„ausbildung“ auf Gütern.

Im „Graudenzler Geselligen“, vom 10. Sept. 1913 fanden wir folgendes Inserat:

### 2 kräftige Knaben

mit gut. Schulabgangszeugn., die auch mit Pferden umzugehen verstehen, finden vom 1. Okt. in großem Landhauß. Aufnahme, wo sie zum Gärtner und Hausdiener vorgebildet werden u. sich vom Taschengeld die Kosten für die Gartenbau- und Dienerschule ersparen können. Offerten n. L. K. postl. Lyck (Ostpr.) erbeten.

Jedes Wort der Kritik ist hier überflüssig. Indessen sei erinnert an die „Lehrlings“gesuche der

Frau von Wedel in Polzin bei Gramzow, U.-M. (siehe: A. D. G. Z. 1913 Nr. 26) und der Frau von Voß, Schloß Katelbogen bei Bötzw. i. Meckl. (siehe: A. D. G. Z. 1913 Nr. 32), die ähnlich lauten.

### Christlicher Gärtner bevorzugt.

Die „Berliner Gärtnerbörse“, vom 24. September 1913, enthält folgendes Stellenangebot:

### Ständiger Arbeiter

der mit Schafen umgehen kann und sich für Pflege von Jungvieh interessiert (im Sommer täglich zirka 3. im Winter zirka 5 Stunden Stallarbeit) sofort gesucht. Lohn 25 Mk. monatlich, gute Kost und heizbares Zimmer. **Gelernter Gärtner** aus entschieden christlichem Kreise **bevorzugt**. Gute Ausbildungsgelegenheit für ländliche Vertrauensbeamtenstellung. **Karl Gräber**, Hofverwalter und Gärtner, **Cronberg a. T.** (Schafhof).

Dem Inserenten scheint nicht bekannt gewesen zu sein, daß es einen christlichen Gärtnerverband gibt, der auch eine Zeitung herausgibt. Wir möchten ihn deshalb darauf verweisen.

## SOZIALES

**Der sozialdemokratische Parteitag zur Arbeitslosenfrage.** Der in der dritten Septemberwoche d. J. in Jena stattgefundene diesjährige Parteitag der deutschen Sozialdemokratie hat, nach einem Referat von Timm-Nürnberg, und einer Diskussion darüber folgende vom Referenten aufgestellten Leitsätze über Arbeitslosenfürsorge beschlossen:

„Die zurzeit herrschende und noch ansteigende ungewöhnlich große Arbeitslosigkeit erfordert schnelle Maßnahmen zur Linderung der Not der Arbeitslosen.“

In allen öffentlichen Körperschaften im Reiche, in den Einzelstaaten, in den Gemeinden ist deshalb auf die sofortige Ausführung noch unerledigter Arbeitsaufträge, auf planmäßige Schaffung von Arbeitsgelegenheit zu tarifmäßigen Sätzen zu dringen.

Von den Organisationen wird erwartet, daß sie durch Veranstaltung von Massenversammlungen das Wirken ihrer Vertreter in den Gemeinden und den Parlamenten nachdrücklich unterstützen.

Da nun die ständige und periodisch stärker auftretende Arbeitslosigkeit eine untrennbare Begleiterscheinung und Folge der kapitalistischen Produktionsweise ist, kann eine dauernde Hilfe für die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen nur durch entsprechende Erweiterung der Sozialgesetzgebung erreicht werden.

Die öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung kann vollständig nur durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführt werden, auf der Grundlage, wie sie die auf dem achten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zu Dresden 1911 einstimmig angenommene Resolution vorschlägt gemäß dem von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei Eröffnung des Reichstages 1912 gestellten Antrage.

Bis zur Verwirklichung der allgemeinen öffentlich-rechtlichen obligatorischen Arbeitslosenversicherung ist das System der Zahlung gemeindlicher Zuschüsse zu den gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen in den Gemeinden zu fordern.

Zu diesem Zwecke muß überall die Heranziehung der Einzelstaaten zu den erforderlichen Zuschußleistungen verlangt werden.

Die Förderung der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge ist nur möglich durch die tatkräftige Stärkung unsrer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Der Parteitag fordert daher alle Arbeiter auf, sich diesen Organisationen anzuschließen.“

**Zur Maifeier und zur Massenstreikfrage.** Der diesjährige soz.-dem. Parteitag faßte folgenden Beschluß:

„Dem Beschluß des Leipziger Parteitages vom Jahre 1909, der die Regelung der Maifeier und die Ansammlung eines Maifeierfonds anordnet, fügt der Parteitag in Jena folgende Erklärung hinzu:

Der Parteitag erwartet von den in Büros und Redaktionen der Partei und der Gewerkschaften angestellten Parteigenossen, daß sie im Hinblick auf die Opfer, die die Arbeiter im Kampf um die Maifeier bringen, ihren Tagesverdienst am 1. Mai an den Maifeierfonds abliefern.“

Zur Frage eines politischen Massenstreiks wurde folgende Resolution beschlossen: „Nach dem vom Mannheimer Parteitag (1906) bestätigten Beschluß des Jener Parteitages (1905)

ist die umfassendste Anwendung der Masseneinstellung gegebenenfalls als eines der wirksamsten Mittel zu betrachten, nicht nur um Angriffe auf bestehende Volksrechte abzuwehren, sondern um Volksrechte neu zu erobern.“

Die Eroberung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zu allen Vertretungskörpern ist eine der Vorbedingungen für den Befreiungskampf des Proletariats. Das Dreiklassenwahlrecht entzweigt die Besitzlosen nicht nur, sondern hemmt sie in allen ihren Bestrebungen auf Verbesserung ihrer Lebenshaltung; es macht die schlimmsten Feinde gewerkschaftlicher Betätigung und sozialen Fortschritts, die Junkerkaste, zum Beherrscher der Gesetzgebung.

Darum fordert der Parteitag die entrechteten Massen auf, im Kampfe gegen das Dreiklassenwahlrecht alle Kräfte anzuspannen in dem Bewußtsein, daß dieser Kampf ohne große Opfer nicht siegreich durchgeführt werden kann.

Indem der Parteitag den Massenstreik als unfehlbares und jederzeit anwendbares Mittel zur Beseitigung sozialer Schäden im Sinne der anarchistischen Auffassung verwirft, spricht er zugleich die Überzeugung aus, daß die Arbeiterschaft für die Erringung der politischen Gleichberechtigung ihre ganze Kraft einsetzen muß. Der politische Massenstreik kann nur bei vollkommener Einigkeit aller Organe der Arbeiterbewegung von Klassenbewußten, für die letzten Ziele des Sozialismus begeistert und zu jedem Opfer bereiten Massen geführt werden. Der Parteitag macht es deshalb den Parteigenossen zur Pflicht, unermüdet für den Ausbau der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen zu wirken.“

## BEKANNTMACHUNGEN

Die Hauptverwaltung des A. D. G. V. befindet sich: Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1. Fernspr.: Amt Moritzplatz, 3725.

Vorsitzender: Josef Busch.

Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders (Name, Ort, Straße und Hausnummer).

(In jeder Mitgliederversammlung zu verlesen.)

— **Vom 5. Oktober 1913 bis 11. Oktober 1913 ist der Beitrag für die 41. Woche fällig.**

— **Fulda.** Nach langjährigem Kampf um die Erlangung eines Versammlungs- und Verkehrslokales ist es in Fulda gelungen, ein eigenes Heim — wenn auch in bescheidenem Rahmen — zu errichten. Das dortige Gewerkschaftshaus bietet u. a. den Durchreisenden gute und billige Übernachtung. Bad ebenfalls vorhanden. Die Adresse lautet: Fulda (Reg.-Bez. Cassel), Gewerkschaftshaus „Zur Erholung“, Florengasse 18.

— **Hamburg.** Wir warnen vor dem Gärtner **Karl Milke**. Derselbe ist ein **Schwinder**, und wir ersuchen, denselben verhaften zu lassen. Milke, der 1910 in Stuttgart ausgeschlossen wurde, gibt sich als Mitglied aus und zeigt eine alte Mitgliedskarte von weitem vor. Derselbe stahl bei seinem Hiersein einem früheren Arbeitskollegen, der ihn aus Barmherzigkeit beherbergte, 48 Mk. Jeder Kollege sollte sich stets vor vorsprechenden und zureisenden Kollegen sein Mitgliedsbuch vorzeigen lassen und dies einer genauen Prüfung unterziehen.

— **Achtung, Landschafter!** Kollegen sorgt dafür, daß in jeder Firma ein Vertrauensmann vorhanden ist. Bis zum 15. Oktober hat jede Firma ihren Vertrauensmann unter Angabe des Namens und der **Adresse im Büro mitzuteilen**. Wir ersuchen dies **dringend** zu beachten, damit wir mit allen Kollegen in den Firmen schnell in Verbindung treten können. Auch die bisher in den einzelnen Firmen vorhandenen Vertrauensleute mögen mitteilen, ob sie weiter als solche fungieren.

— **Die Bücherkontrolle findet am Montag, den 6. Oktober, statt.** Sorgt allerwärts, Kollegen, für deren Durchführung!

— **Sollnzen.** Alle schriftliche Sachen sind an Koll. Paul Rieß, Kaiserstr. 75, II, zu senden. Anfragen ist Rückporto beizufügen. Unterstützung und Arbeitsnachweis dortselbst.

### Lage des Arbeitsmarktes.

Am 29. September waren arbeitslos:

Berlin	97 Kollegen	Hannover	3 Kollegen
Bremen	11 „	Leipzig	9 „
Dresden	9 „	Magdeburg	3 „
Frankfurt	8 „	Stuttgart	8 „
Hamburg	49 „		

Die übrigen Orte haben noch nicht berichtet. Für den Zuzug gesperrt ist Berlin, Dresden, Hamburg, München und Stuttgart.

Für den Zuzug am günstigsten ist der Gau Düsseldorf, Frankfurt und Leipzig. Man wende sich an die dortigen Gauleiter.

Redaktionsschluss für Inserate: Freitags, 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Anzeigenteil

Aleinige Inseratannahme: Josef Wächterlich, Leipzig, Bosestraße 6. — Fernsprecher 2101.



Teilzahlung

Uhren und Goldwaren, Photo-, optische Artikel, Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Spielwaren, Zithern usw.

Kataloge gratis und franco liefern. Jonass & Co. BERLIN A. E. 421. Belle-Alliance-Str. 3

3 unübertroffene

Schriften von Andreas Voß, Berlin W. 57, Potsdamerstraße 64.

(Gegen Einsendung des Betrages portofreie Zusendung.)

- 1. Das Pflanzenreich. Interessanteste, leichteste Anleitung zum Bestimmen aller Pflanzenfamilien. 2 Mk.
2. Richtige Betonung der Botanischen Namen. 1 Mk.
3. Grundzüge einer praktischen Wettervorhersage, speziell 1913. 1 Mk.

Billige antiquarische Bücher.

Für einen Kollegen verkaufen wir zu den billigsten Preisen folgende sehr gut erhaltene Bücher: Geschichte der Sozialdemokratie von F. Mehring, in 4 Bänden. — Handbuch der sozialdemokratischen Parteilage von 1863-1909. — Das Kapital von Karl Marx, I. Band. — Blut und Eisen von H. Schulz, kulturgeschichtliche Abhandlung in 2 Bänden. — Ideale und Wirklichkeit in der russischen Literatur von Krapotkin. — Mikrokosmos Jahrgang 1908, 1909, 1910 und 1911, Zeitschrift für praktische Arbeit auf dem Gebiete der Natur. — Mikrobiologische Bibliothek, 4 Bände. Sämtliche Bücher sind tadellos erhalten. Die Hauptverwaltung.



Gärtner-Lehranstalt

Oranienburg bei Berlin.

Institut der Landwirtschaftskammer. Beginn des Wintersemesters am 21. Oktober 1913. Kursusdauer für Gehilfen ein Jahr.

Die Anstalt bietet Gehilfen Gelegenheit zur gründlichen theoretischen Ausbildung auf allen Gebieten der Gärtnerei. Reichhaltiges Demonstrationsmaterial im Anstaltsgarten und Exkursionen nach den bohem und mit geringen Kosten zu erreichenden Königl. Gärten und den bedeutenden Handelsgärtnereien von Berlin und seiner Umgebung. 7 etatsmäßig angestellte Lehrkräfte.

Billige Pension in der Anstalt. Prospekt, aus dem alles Nähere ersichtlich ist, versendet Die Direktion. kostenfrei

Silicat-0 farbe

„Marke Frico“

wetterfester, ungiftiger Sonderanstrich für alle Holz- und Eisenteile an Frühbeetfenstern, Gewächshäusern, Gartenhäusern usw., der von Warndampf nicht angegriffen wird, vor Rost schützt und jahrelang haltbar ist. Offerte kostenlos durch Rostschutzfarbwerke Frischauer & Co. Asperg 53, Württemberg Wien. Budapest.

Gärtnerhose

unverwundbar, praktische Erdarbeit, Seidenschlauchen und Geadsstosche. Qualität I Mk. 5.80, Qualität II Mk. 4.50. Bei Sommerbestellung 25% franco Lieferung. Anprobe der Leinwand ohne jeden Schrittschnitt. erwidern

J. Goldstein, Vers. u. Berufsbekleidung Gebr. 92, BERLIN W. 57, Jork Str. 51, Tel. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200.

1500 Obstbäume und 300 Wildlinge

sofort zu kaufen gesucht. Bedingungen können von dem Unterzeichneten unentgeltlich bezogen werden. Bartenstein, 23. September 1913. Der Kreisbaumelster.

Echte Hienfong-Essenz von Walther tut wohl in jedem Alter

(Destillat), extra stark. 1 Dtz. Mk. 2.50, 30 Fl. Mk. 6.— franco. Chemische Werke E. Walther, Halle a. S., Mühlgweg 20.

Strohdecken

aus langem Roggenstroh, extra dicke starke Winterdecken, 150x200, fünfmal zweiseitig, unverwundlich fest, mit imprägniertem Bindfaden geschürt, Handarbeit. Dutzend 13.90 Mk.

Reform-Winterdecken

halb Stroh, halb Rohr, sehr dauerhafte stramme unverwundliche Winterschutzdecke, 150x200, Dutzend 15.50 Mk. Jedes Mass geliefert. — Grossbreitenbach liegt im Zentrum von Deutschland, billigste Frachtspesen.

Alb. Jaumann, Stroheckenfabrik, Grossbreitenbach i. Th.

Nach Berliner Vorort wird zum 15. Oktober für kleinen Privatgarten ein

junger Gärtner

verlangt, der die Pflege eines Ponys und Hausarbeit übernimmt. Offerten mit Gehaltsansprüchen an Klee, Berlin, Stralauer Allee 22.

Eckladen

gegenüber Schulen etc. preiswert zu vermieten. 4 Minuten vom Wanneseebahnhof Friedenau. Max Abraham, Berlin, Rubenstr. 37.

Gärtner

Gartenarbeiter

kaufen Ihre Arbeitskleidung nur im grössten Spezialgeschäft für Arbeits-Berufskleidung

Kohnen & Jöring, Berlin 72

4 Geschäfte Hauptgeschäft: Alexanderstr. 12. Spezialität: Arbeitshosen, wasserdichte Oeljacken u. Pelzröcken.

Asphalt-Kitt

sowie alle Kittarten in anerkannt guter Qualität stets frisch am Lager

C. Pohl Nachf., Berlin N. Strassburger Strasse 25. Fernsprecher: Norden 5564.

Preisselbeeren, Zwetschen, Weintrauben, Bananen, Zitronen, Tomaten, Azia-Gurken, Blumenkohl etc.

liefern in Ia-Qualitäten zu billigsten Tagespreisen. Joseph Kieve & Sohn, Hamburg 13. Versand gegen Nachnahme oder Aufgabe von Referenzen.

Kleiderfabrik und Weberei

E. Fritsche

Niederoderwitz i. S. Konkurrenzlos! Franks! Erdartig, Dreidraht-Lederhose Ia. 7. u. II. 4.50 u. III. 3.50 u. Sommer-Manchester-Hosen, Stoff-Anzüge. Muster franco. Vertretung Johnd.

Holzwohle

geruchfrei, bis zur feinsten Seidenholzwohle, auch grüne, ca. 20-30%, leichter als Kiefernholzwohle, empfiehlt Lochmühle, Wernigerode.

Verkehrslökalen für Gärtner.

Alle Zuschriften wegen Aufnahme von Lokalen unter dieser Rubrik sind ausschliesslich an die alleinige inseratenverwaltung der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“, Josef Wächterlich, Leipzig, Bosestrasse 6, zu richten.

Aachen. Restaurant z. Reichsadler, Adalbertstrasse 92. Versamml. alle 14 Tage. Ausk. dortselbst. Eamberg. Vers. alle 14 Tage Samstags, abds. 9 Uhr. Rest. Hornthal, Hof. Trellis, sämml. Koll. Stell.-Nachw. liegt auf. Barmen. Gasihaus: Albert Vogel, Rödigerstr. 10. Versammlung der Ortsverwaltung jeden 2. Samstag im Monat. Herberge: Gewerkschaftshaus, Parlamentsstr. Bureau u. Stellennachweis: Gewerbeschulstr. 107, I, Eingang Heidtorstr. 34. Essel. Rest. z. Schnabel, Rittm. inspl. Vors. alle 14 Tage Samst. Arb.-Nachw. d. g. Tag. W. Pascher, Jungstr. 24, p. Berlin-Schöneberg. Restaurant O. Heindel, Vorbergstr. 9. Vereinsl. Versamml. jeden Donnerstag nach dem 1. jeden Monats. Bielefeld. Marktstr. 8, Eisenhütte. Versamml. 2. u. 4. Sonnabend i. Mon. Stellennachweis: Nöh. Ausk. dortselbst. Blankenese. Restaur. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Versammlung Sonnabend nach dem 1. und 15.

Bochum-Herne. Versamml. i. Boch. Samst. nach d. 1. Dorstener Str. 50, in Herne Samst. nach d. 15. Mont. Ceni-Str. 37. Ausk. etc. Oberwetter, Herne, Strückerstr. 22. Bonn a. Rh. Rest. z. weiss. Haus, Sternstr. 55 (a. Dreieck). Vers. Samst. n. d. 1. u. 15. jeden Monats. Ausk. dortselbst. Bremen. Beerhoms Etablissement, Schwachhauser Chaussee 213. Bez.-Versamml. j. 2. Sonnab. i. Mon. Koll. s. j. Mittag anzut. Gut. Mittagstisch. Bremen. Restaurant Peter Grottko, Vordem Steintor 156. Verkehrslökal d. Gärtner v. Osterort. Bezirks-Versamml. jed. 1. Sonnabend i. Monat. Kollegen sind ehends anzutreffen. Cöln a. Rh. Restaur. Mausbach, Schaafenstr. 4/6. Vers. Samstags nach d. 1. u. 15. Bur. u. Stellennachw.: Gr. Witschgasse 50, II. Crefeld. Vers. alle 14 Tage Samst. i. Restaur. Kühler, Westwall 100. Stell.-nachweis b. Koll. Schestak, Hülsstrasse 117. Sprechst. v. 1/1-1/2 Uhr mittags u. von 8-1/2 Uhr abends.

Dortmund. Bienenhaus, Ostwall 17. Inh. Heinrich Bramert. Vers. Samstags n. d. 1. u. 15. i. Mon. Herberge daselbst. Ausk. u. Unterst. G. Törner, Hohe Strasse 103, II. Dufsborg. Restaurant Bienenhaus, Friedrich-Wilhelm-Platz. Versamml. 14. Tag. Samstags. Herberge daselbst. Düsseldorf 76. (II. Bez. Rh.-Westf.) Zentralstellennachw.: Wallstr. 10, II. Eijerfeld. Restaur. Karl Oberrier „Zur Alexanderbrücke“. Vers. jed. 4. Samstag i. Mon. Bureau: Barmen. Essen (Ruhr). Rest. H. Schonnefeld, Huyssen-Allee 59, am Stadtgarten. Versamml. alle 14 Tage Samstags. Stellennachw.: Huyssen-Allee 59, II. Frankfurt a. M. Gewerkschaftsh., am Schw.-Bad u. Stolzezt. 13-15. Vrsiok. d. Ortsv. u. Bez. Fränk. Herb. ebenda. Fürth. Versamml. jed. 2. Donnerst. im Monat. Restaur. eisernes Kreuz, Würzburger Strasse.

Hagen i. Westfalen. Vereinslokal H. Bornemann, Neumarkt. Versammlung 14. Tag. Samstags. Hamburg. Rest. Kling, Drehbahn 48, Arbeitsnachweis von 10-12 Uhr. Hannover. Herberge Nikolaistr. 7. Stellennachweis u. jede Ausk. mit bei G. Wächter, Warstrasse 18a, part. Hannover. Hallers Gasthaus, Bockstr. 11. Kolleg. sind jed. Tag zu treffen. Lankwitz b. Berlin. Verkehrt. u. Vers.-Lok. Rest. Gust. Adler, Charlottenstr. 34, Ecke Marienstr. Vers. j. Freitag nach dem 1. u. 15. d. Monats. Leipzig. Chr. Vogelmann, Leipzig, Volkshaus, Zimmer 13, II. Sprechz. II bis 1 u. 6 bis 8 Uhr. Sonntags 11 bis 12 Uhr. Herberge, Volkshaus, Labeck. Restaur. zu den 4 Jahreszeiten, Stavenstr. 33. Versammlung Sonnabend nach dem 1. des Monats. Dasselbst Ausgabe d. Arbeitsmarktes von 8 bis 9 Uhr jeden Freitag. Magdeburg. Südrestaurant, Leipziger Strasse 39. Verkehrslökal der Gärtner des Südfriedhofes.

Mannheim. Herberge: Gewerkschaftshaus F. 4. 8. Versammlungslökal i. Restaur. zur Volkshausstr. R. 5. 14. Arbeitsnachw. b. Heinrich Maier, Augartenstrasse 44. Nürnberg. Versamml. am 1. Samstag jed. Monats. Restaur. Abtsgarten, Johannisstrasse 28. Remscheid. Vers. am 1. u. 3. Samstag Bismarckstr. 51. Stell.-Nachw. Fr. Kretschmann, Haddenbrockerstr. 59, II Solingen. Gewerkschaftsh. Kühler Str. 45. Vereinsl. u. Herb. Vers. 14. Tag. Samstags. Jed. Samstag Koll. z. treff. Stettin. Volkshaus, Gr.-Oderstr. 18, 20. Vers. jed. 2. u. 4. Samstag im Monat. Ausk. b. O. Schmidt, Friedenstr. 95. Vörlert (Rheinland). Restaur. Engels, Heffelerstrasse 21. Stellennachweis dortselbst bei Willi Pöbig, I. Etage. Westfalen. Herberge: Gewerkschaftshaus, Wellritzstr. 49. Stell.-Nachw.: Zietenring 14, H. II., 7-8 U. Zürich. Gasthof hinter Stern, Bellevueplatz. Vereinslok. u. Herb. Vers. jed. 1. u. 3. Samstag i. Monat. Stellennachweis j. A. 7-8 1/2 Uhr.